

Dokumentation

Übergänge Zwischenräume.



4. Fachtag Bildung & Arbeit für Flüchtlinge 23. Oktober 2014 Regensburg



gefördert durch



Inhalt

- 01 Einleitung
- 02 Zeitstrahl Aufenthaltsstatus / Asyl
- 03 Grußwort OB Joachim Wolbergs, Stadt Regensburg
- 04 Vortrag Sabine Reiter Tür an Tür Augsburg
- 05 Sabine Reiter: Neuregelungen Arbeitsmarktzugang
- 06 Vortrag Barbara Weiser, Caritas Osnabrück
- 07 Übergänge Ausbildung & Arbeit, Barbara Fraas, Nürnberg
- 08 Arbeitsstrukturen Kümmerer, Barbara Fraas, Nürnberg
- 09 Crossing Lifelines, Werner Nagler Schwandorf
- 10 Sprechstunde mit Flüchtlingen, Anna Hanf, Schwandorf
- 11 Flüchtlinge als KundInnen der Arbeitsagenturen und Jobcenter, Sabine Reiter
- 12 Links für weitere Informationen zu Arbeits- und Bildungsmarktintegration, Tür an Tür

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe MitstreiterInnen,

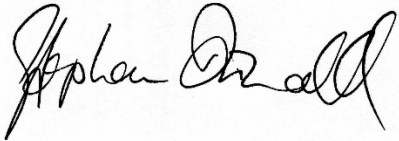
Zeit wird's. Aber nun ist es geschafft, die Dokumentation des Fachtags „Übergänge: Zugang zu Bildung und Arbeit für Flüchtlinge“ ist fertig.

Sabine Reiter von Tür an Tür und Barbara Weiser von der Caritas Osnabrück haben dankenswerter Weise ihre Unterlagen überarbeitet und an die jüngsten Änderungen angepasst, Regensburgs Oberbürgermeister Joachim Wolbergs hat uns noch ein schriftliches Grußwort geschickt und auch zu einigen Workshops gibt es Rückmeldungen und Präsentationen.

Hier sei noch einmal allen gedankt, die zum Gelingen des Fachtags beigetragen haben, die Leute von der Vorbereitungsgruppe, die die regelmäßigen Treffen zu einer Powergroup zusammengeschweißt hat, die Leitung, die Lehrkräfte und die SchülerInnen der Berufsschule, die uns so gastlich aufgenommen hat, und alle, die als ReferentInnen ihr Wissen und Engagement gerne eingebracht haben.

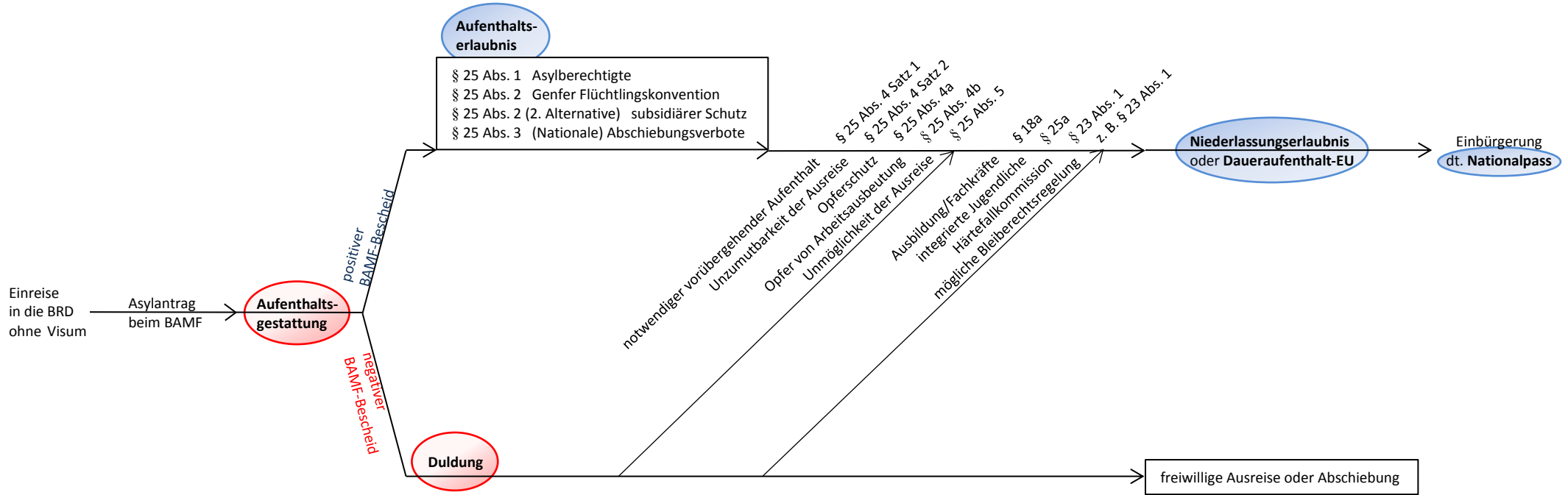
Wir hoffen, dass die Unterlagen dazu beitragen, das Wissen über die Zugänge zu Bildung, Ausbildung und Arbeit zu verbreiten und zu vertiefen, und es dadurch Flüchtlingen leichter gemacht wird, an diesen zentralen gesellschaftlichen Bereichen teilzuhaben.

Mit besten Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Dünwald', is centered on a light gray rectangular background.

Dr. Stephan Dünwald

Bayerischer Flüchtlingsrat, Projekt Bleib! In Bayern



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	3/5/8 Jahre + Voraussetzungen	3/7 Jahre über § 26 Abs. 4 5 Jahre im AE-Besitz	falls gewünscht 8 Jahre
---------------	------------------	---	-------------------------------	--	----------------------------

„Flüchtlingsgruppen“ ohne Asylantrag:
 § 23 Abs. 2 Kontingentflüchtlinge
 § 22 Aufnahme aus dem Ausland, z. B. afghanische Ortskräfte

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg)

rot: SGB III

blau: SGB II

Grußwort Oberbürgermeister Joachim Wolbergs

zum 4. Fachtag Bildung & Arbeit für Flüchtlinge , 23. Oktober 2014

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Fachtages,
sehr geehrte Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren,
sehr geehrte Frau Schütz mit dem ganzen Team der Berufsschule,
sehr geehrtes Vorbereitungsteam und Vertreter/innen der veranstaltenden Gruppen,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

sehr gerne habe ich zusammen mit der Landrätin, Frau Tanja Schweiger, die Schirmherrschaft für diesen wichtigen Fachtag Bildung & Arbeit für Flüchtlinge übernommen und sehr gerne überbringe ich Ihnen ein Grußwort.

Es freut mich sehr, dass dieser Fachtag in Regensburg stattfindet. Mit der Berufsschule des Landkreises wurden dafür ideale Räumlichkeiten gefunden, dafür mein herzlicher Dank Ihnen Frau Schütz und Ihrem ganzem Team. Mein Dank gilt ebenso dem Fachtag- Vorbereitungsteam, das sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die sich haupt- und ehrenamtlich im Bereich Bildung & Arbeit für Flüchtlinge engagieren.

Ich bin beeindruckt, wie viele Teilnehmer/innen hier anwesend sind. Diese große Zahl ist ermutigend und ein Zeichen, wie viel Bewegung in die Debatte um Flüchtlinge allgemein und insbesondere beim Thema Bildung und Arbeit für Flüchtlinge gekommen ist.

In diese Debatte bringe ich mich immer wieder ein, und ich tue das sehr gerne aus Überzeugung. Ihnen brauche ich nicht zu erzählen, vor welchem unvorstellbarem Elend, mit wie viel panischer Angst Menschen aus Ihrer Heimat fliehen, vor Gefängnis, Folter oder Ermordung und wie viel traumatisierende Erlebnisse sie hinter sich haben. Sie wissen das. Ich weiß es auch.

In Regensburg sind Flüchtlinge willkommen, vom ersten Tag an und wir wollen ihnen ihr schweres Leben in unserer schönen Stadt so angenehm und sicher wie möglich machen, Wir wollen, dass sie als Teil unserer Stadtgesellschaft teilhaben am Leben hier. Verstärkt Deutschkurse sind dafür nur eine Notwendigkeit. Ich werbe auch für Patenschaftsmodelle. Zur Koordinierung aller haupt- und ehrenamtlicher Bemühungen unter der **Prämisse „Willkommen - Integration – Teilhabe am gesellschaftliche Leben“** haben wir einen Regensburger „Flüchtlingsgipfel“ durchgeführt. Wir werden diesen regelmäßig einberufen. Wir haben u.a. eine neue Stabsstelle eingerichtet, zwei Sozialpädagogen eingestellt und das Projekt „Regensburg hilft Flüchtlingen“ installiert mit einer email Adresse an die jede/r seine Hilfsmöglichkeiten mitteilen kann. Sehr viele Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt haben dies bereits getan, und wir als Stadt versuchen das zu koordinieren. Dabei kann und darf aber nicht alles auf ehrenamtliches/zivilgesellschaftliches Engagement abgewälzt werden, auch die hauptamtlichen Strukturen müssen und sollen gestärkt und ausgebaut werden .

Die Aufnahme von Flüchtlinge, von mehr Flüchtlingen, und ihre Behandlung unter den schon genannten Leitgedanken „Willkommen - Integration – Teilhabe am gesellschaftliche Leben“ ist eine menschliche, soziale und politische Aufgabe, der wir uns als Stadt gerne stellen. Natürlich kann das eine Kommune nicht alles alleine bewältigen. Wir sind auf die Unterstützung durch Land und Bund angewiesen, aber auch die Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der Sportvereine und sozialer Einrichtungen und Initiativen in unserer schönen Stadt.

Für junge Flüchtlinge bis 21 bzw. bis 25 Jahren sind die Berufsschulklassen - in Regensburg an der städt . Berufsschule II - eine Möglichkeit, gute sprachliche, schulische und berufskundliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um anschließend eine Berufsausbildung absolvieren zu können. Alle, die in diesem Bereich tätig sind, betonen, den großen Lerneifer und die hohe Motivation der allermeisten dieser Flüchtlinge. Aber auch die vielen rechtlichen Hürden, die ihren Zielen und ihren Hoffnungen entgegen stehen. In dem zutiefst beeindruckenden Theaterprojekt „Lebensrealitäten“ haben Flüchtlinge der Regensburger Berufsschulklassen - dies unter der Regie von Georg Sosani - auf die Theaterbühne gebracht, mit überwältigender Resonanz. Ich freue mich sehr, dass sie nun gleich daraus kurze Szenen darbieten.

Proklamiertes Ziel des Fachtages ist es, neu geschaffene rechtliche Regelungen zu vermitteln, den Erfahrungsaustausch und die Diskussion darüber anzustoßen und die Vernetzung involvierter Stellen und Akteure anzuregen und zu stärken. Ich hoffe und wünsche, dass Ihnen dies gemeinsam in den Plenumsvorträgen, den Workshops und der abschließenden Diskussion „Politische Handlungsspielräume“ gelingt. Ich bin mit Ihnen der Meinung , **integrative Aspekte sollten bei der Aufnahme von Flüchtlingen Vorrang** haben, vor der leider noch immer latent oder offen abweisenden Haltung des Ausländer- und Asylrechts. Hier wünsche ich mir einen deutlichen Schwenk, der auch von der Europäischen Kommission angestoßen wurde und von der Zivilgesellschaft, angesichts des Fachkräftemangels auch von den Kammern und Arbeitgebern aufgegriffen wird. Ich hoffe und wünsche, dass es Ihnen mit dem Fachtag gelingt im **„systemimmanent Paradox“** zwischen einerseits „Ausgrenzung - Diskriminierung - Entrechtung - Abschiebung“ und andererseits „Willkommen – Integration - Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ die Parameter in Richtung letzterem zu verschieben.

In diesem Sinn **wünsche ich Ihrem Fachtag einen lebhaften und guten Verlauf und die erhoffte Wirkung.**



Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister der Stadt Regensburg

Gesetzliche Rahmenbedingungen

4. Fachtag „Bildung und Arbeit für Flüchtlinge“
Regensburg, 23.10.2014

Sabine Reiter

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
Augsburg

Westbayerischen Netzwerk BAVF
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung
für Flüchtlinge



Barbara Weiser und ihrer Familie wünschen wir viel Kraft.



**Flüchtlinge / Aufenthaltsstatus,
Zugang zum Arbeitsmarkt,
Zugang zu Ausbildung/Praktika
BAB/BaFöG
ausländische Qualifikationen**

Gesetzesänderungen

01.12.2013 Umsetzung der EU-Richtlinien

- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 – 2. Alternative
Subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL

01.07.2013 Neue Beschäftigungsverordnung

- Lockerung der Ausbildungserlaubnis
- § 32 BeschV „Beschäftigung von Personen mit Duldung“

Aktuelles

19.09.2014 – Zustimmung im Bundesrat:

Für Asylbewerber/innen im laufenden Asylverfahren
nach **3 Monaten** Aufenthalt in Deutschland:

- Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt,
jedoch nachrangig!
(nach 15 Monaten: uneingeschränkte Arbeitserlaubnis möglich)
- Residenzpflicht gelockert: bundesweite Aufenthalte möglich
(Wohnsitzauflage / Zuteilung weiterhin)
- Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien wurden
als „sichere Drittstaaten“ erklärt

Flüchtlinge

Einzelfälle

...Klärung... um beraten und unterstützen zu können...

- ✓ Status
- ✓ Einreise nach Deutschland
 - ✓ **Sozialleistungen:** AsylbLG oder Hartz IV
 - ✓ **Zugang zum Arbeitsmarkt:**
Arbeitsverbot oder Arbeitsmarktprüfung oder
uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
 - ✓ **Arbeitsvermittlung** über Arbeitsagentur oder
Jobcenter

„Flüchtlingsgruppen“

Status:

Hintergrund:

Ausweis:

Asylsuchende

zur Durchführung des Asylverfahrens

Aufenthaltsgestattung

„Geduldete“

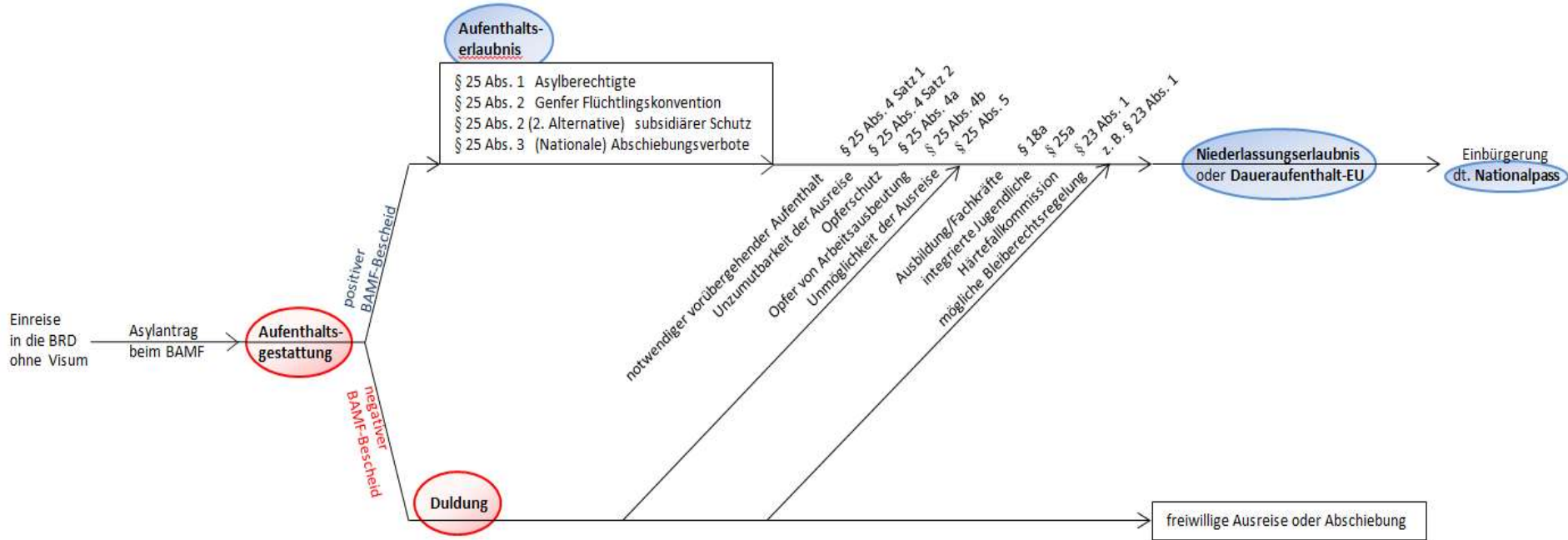
negative Asylentscheidung

Duldung

„anerkannte Flüchtlinge“

positive Asylentscheidung

Aufenthaltserlaubnis



„Flüchtlingsgruppen“ ohne Asylantrag:

§ 23 Abs. 2 Kontingentflüchtlinge

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland, z. B. afghanische Ortskräfte

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

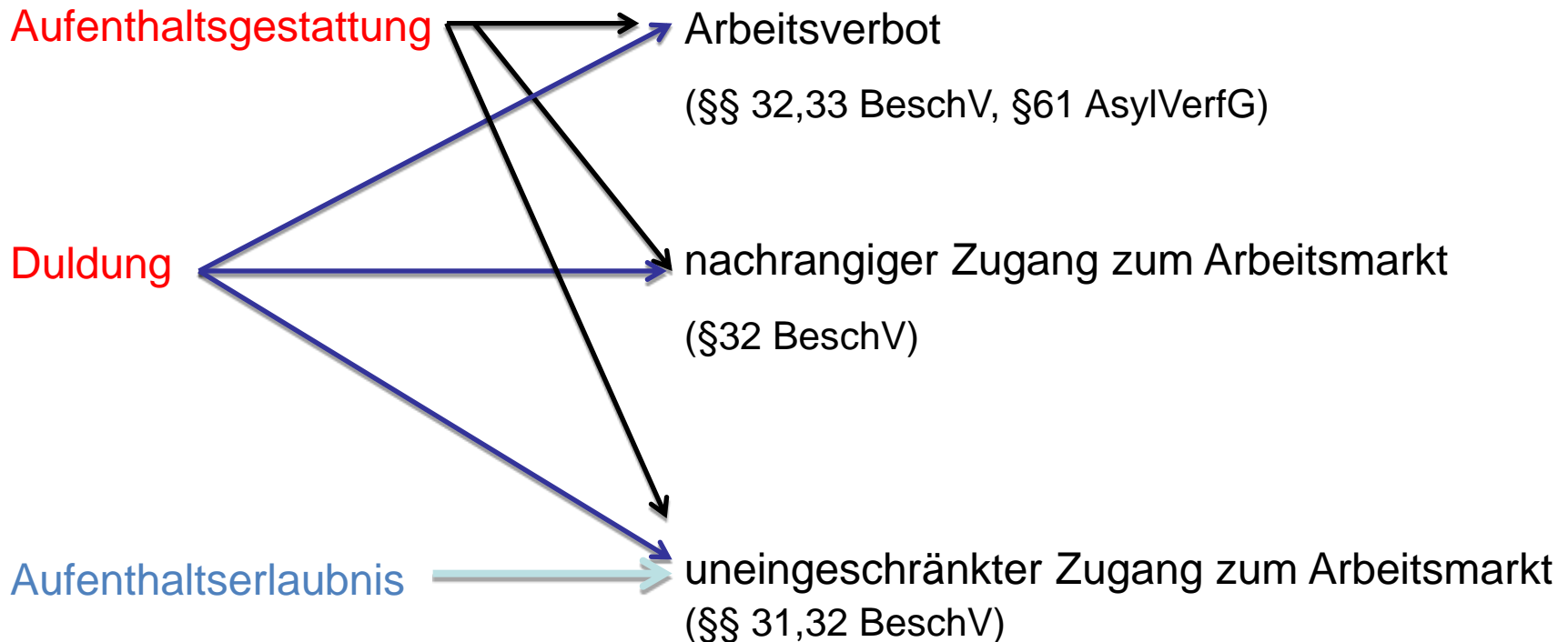
§§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz ([Aufenthaltsg](#))

Zugang zum Arbeitsmarkt

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Arbeitserlaubnis.

Nebenbestimmungen im Ausweis:



Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsort:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:

Angaben zum/r Antragsteller/in

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Rentenversicherungsnummer: □□□□□□□□□□	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft	Staatsangehörig. des Ehegatten/Lebenspartners:
Aufenthaltsstatus: <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis ¹ beantragt <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis ¹ erteilt am _____ <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung ² <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung ³	
gültig bis:	Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis:

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes:	Betriebsnummer: □□□□□□□□
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	
Ansprechpartner (Name, Telefon, Telefax, e-mail):	
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung: ⁴ <input type="checkbox"/> ja, beschäftigt seit _____ <input type="checkbox"/> nein	
Ort/Gebiet der Beschäftigung:	Art der auszuübenden Beschäftigung:

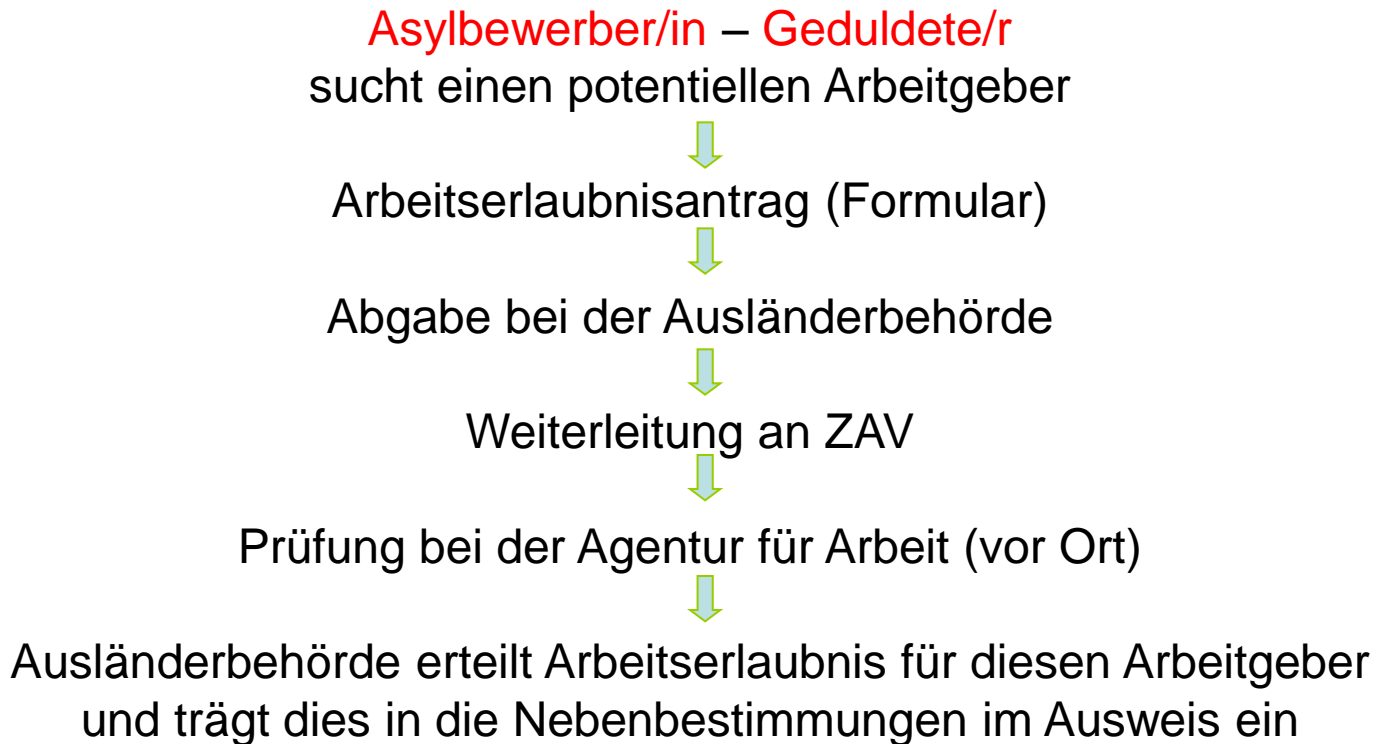
Es wird hiermit bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll. Anlage Arbeitsvertrag (sofern vorhanden)

_____ Datum

_____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.



Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Prüfung durch die Ausländerbehörde

ausländerrechtliche Erlaubnis

z.B. Mitwirkungspflicht wurde verletzt

bei Duldung: § 33 BeschV

Druckmittel der Ausländerbehörde

Prüfung durch die Agentur für Arbeit

Vorrang-Prüfung

Die Agentur muss gemäß § 39 Abs. 2 AufenthG dazu feststellen, dass

- sich durch die Beschäftigung nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht ergeben und
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen.

Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Ablehnung durch die Agentur für Arbeit

§ 40 AufenthG

Die Zustimmung nach § 39 ist zu versagen, wenn

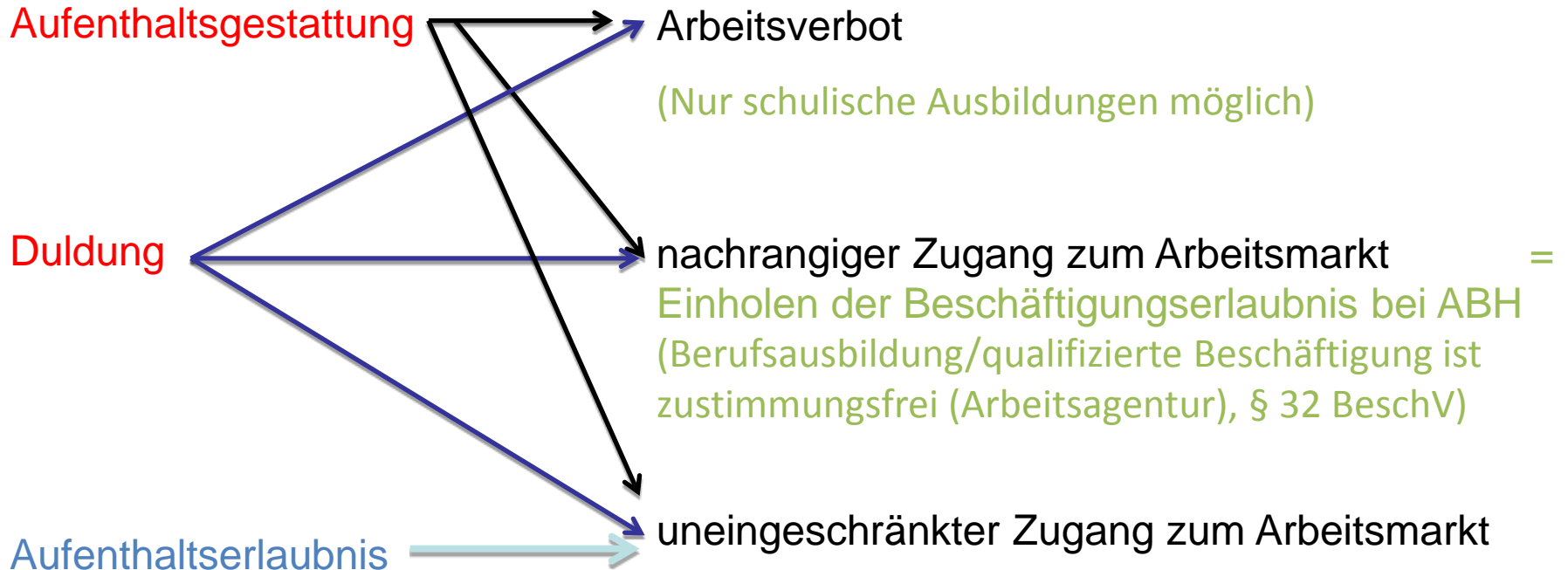
- unerlaubte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung
- Leiharbeit
- schuldhafter Verstoß durch Schwarzarbeit
- „wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen“

Zugang zu Ausbildung

Zugang zu Ausbildung

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Ausbildungserlaubnis.

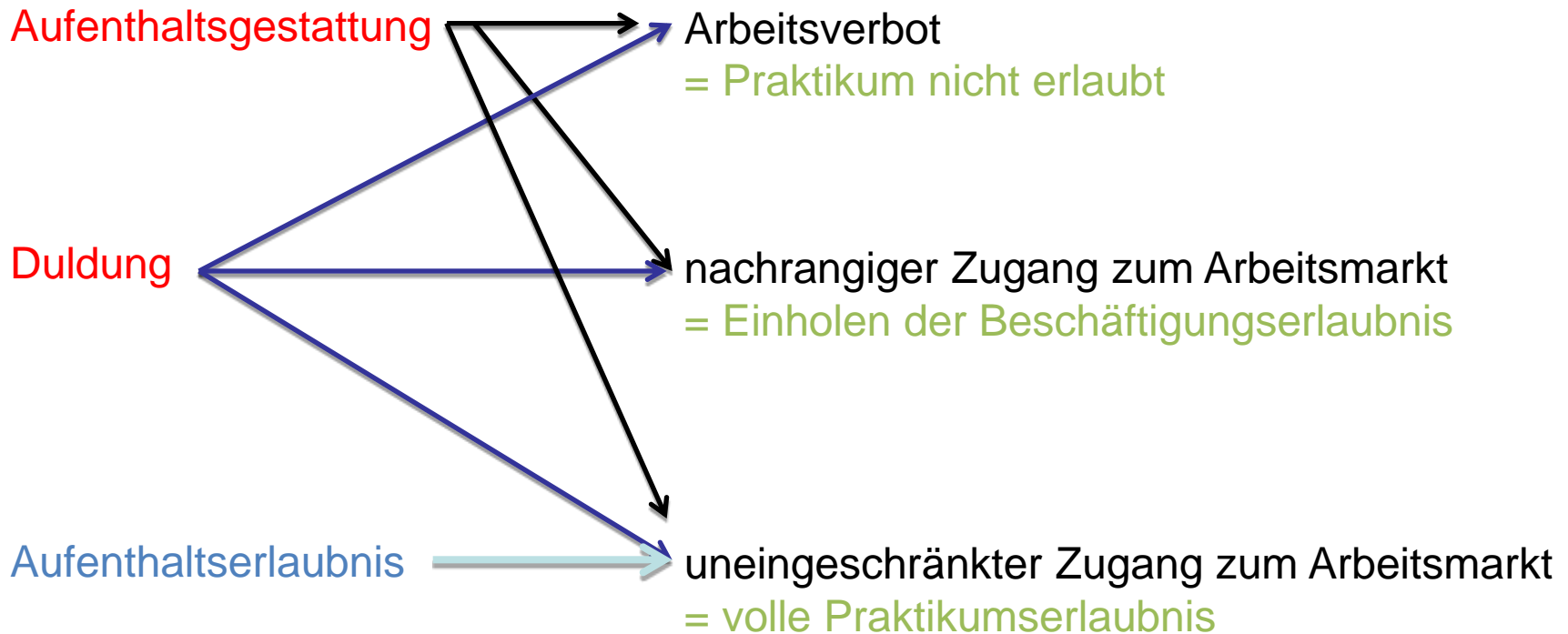
Nebenbestimmungen im Ausweis:



Zugang zu Praktika

Für ein Praktikum ist eine Beschäftigungserlaubnis der ABH notwendig.

Zustimmungsfrei (Arbeitsagentur) sind Praktika während des Schulbesuchs oder des Studiums sowie im Rahmen von EU-geförderten Programmen.



BaFöG / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)

Aufenthaltsgestattung Duldung 1.-4. Jahr	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig*
Duldung nach 4 Jahren	ja (wenn Arbeitserlaubnis erteilt wurde/wird)

Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

§ 25 Abs. 1+2	ja
§ 25 Abs. 3	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4 S.1	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 4 S.2	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4a u. 4b	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 5	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 23 Abs. 1	ja
§ 23 Abs. 1	„wegen Krieges im Heimatland“ *Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 23a	ja
§ 23 Abs. 2	ja
§ 18a	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25a	ja

Berufsausbildungsförderung und BvB/abH

Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Duldung kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Arbeitsverbot	Nein
Aufenthaltsgestattung ab 10. Monat	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD
Duldung 1.- 4. Jahr	oder Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig*
Duldung nach 4 Jahren	ja (wenn Arbeitserlaubnis erteilt wurde/wird)

Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

§ 25 Abs. 1+2	ja
§ 25 Abs. 3	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4 S.1	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 4 S.2	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4a u. 4b	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 5	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 23 Abs. 1	ja
§ 23 Abs. 1 „wegen Kriegen im Heimatland“	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 23a	ja
§ 23 Abs. 2	ja
§ 18a	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25a	ja

Kindergeld

Aufenthaltsgestattung nein
Duldung nein

Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

- § 25 Abs. 1+2 (1.) ja
- § 25 Abs. 2 (2.) ja
- § 25 Abs. 3 nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD
- § 25 Abs. 4 S.1 nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD
- § 25 Abs. 4 S.2 nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD
- § 25 Abs. 4a u. 4b nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD
- § 25 Abs. 5 nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD

- § 23 Abs. 1 ja
- § 23 Abs. 1 „wegen Kriegen im Heimatland“ nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD
- § 23a nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD
- § 23 Abs. 2 ja

- § 18a ja
- § 25a ja

Ausländische Qualifikationen

Einzelfälle

...Klärung... durch Anerkennungsberatung...

- ✓ Weiterleitung zur Anerkennungsberatung
 - ✓ Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
 - ✓ Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
 - ✓ Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess



MigraNet – Landesnetzwerk Bayern im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“

Von verbesserter Integration in den Arbeitsmarkt profitieren Wirtschaft und Gesellschaft. MigraNet wird von vielen strategischen Partnern unterstützt, die das Potenzial von Menschen mit Migrationshintergrund als wichtigen Zukunftsfaktor sehen. Zu den Netzwerkpartnern zählen unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberverbände, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Gewerkschaften und Migrantenorganisationen.

Zur Fachkräftesicherung in Bayern beschreitet MigraNet innovative Wege, wie zum Beispiel über Mentorenprogramme, Zuwanderungsberatung und Anpassungsqualifizierungen.

www.netzwerk-iq.de
www.migranet.org

Als spezialisierte Serviceleistung bietet die Anerkennungsberatung individuelle und umfassende Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten, -verfahren und Zuständigkeiten. Die Ratsuchenden werden beim Anerkennungsprozess bedarfsgerecht unterstützt und begleitet. Es wird Transparenz über den ausländischen Abschluss hergestellt, um somit eine berufliche Perspektive entwickeln zu können. Übergeordnetes Ziel ist es, strukturelle Veränderungen herbeizuführen und dadurch die Anerkennungssituation in Deutschland zu verbessern.

Bildrechte Titelseite
© Can Stock Photo Inc. / Lianeht
© Can Stock Photo Inc. / nicknick



Anerkennungsberatung in Bayern

Fachberatung zur beruflichen Anerkennung
ausländischer Qualifikationen

Fragen und Erfahrungsaustausch



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstr. 29
86153 Augsburg



Sabine Reiter / Simon Goebel (Referent/in BAVF)

Tel.: 0821 90 799 -55

Email: sabine.reiter@tuerantuer.de

Email: simon.goebel@tuerantuer.de

Thomas Wilhelm (Koordination BAVF)

Tel.: 0821 90 799 -38

Email: thomas.wilhelm@tuerantuer.de

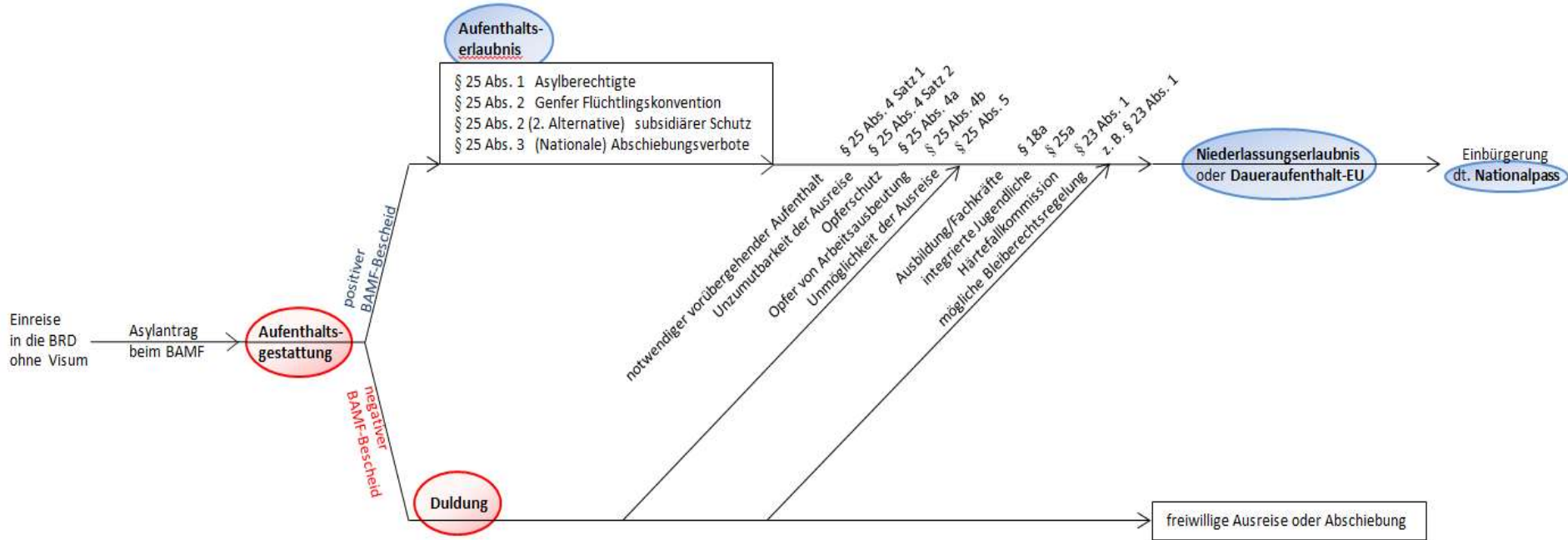
Gesetzesänderungen vom 6.11.2014 und 11.11.2014

Überblick Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge abgestimmt mit BMAS Referat IIa 5

Augsburg, 11.12.2014

Sabine Reiter

Tür an Tür – Integrationsprojekte
XENOS-Bleiberechtsnetzwerk BAVF



„Flüchtlingsgruppen“ ohne Asylantrag:
§ 23 Abs. 2 Kontingentflüchtlinge
§ 22 Aufnahme aus dem Ausland, z. B. afghanische Ortskräfte

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz ([Aufenthaltsg](#))

Gesetzesänderungen zum Arbeitsmarktzugang

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Personen mit Duldung:

- 06.11.2014 Die **Wartefrist** für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist auf **3 Monate** verkürzt.
- 11.11.2014 Die **Vorrangprüfung** entfällt für Asylbewerber und Geduldete, die eine Qualifikation als Fachkraft nachweisen oder sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten (Näheres nächste Folie)

Die Zustimmung der BA für eine Person mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung** wird **ohne Vorrangprüfung** erteilt, wenn sie

- sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält oder
- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist oder
- einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der BA handelt oder
- für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und trägt diese in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein, z.B.

- **Wartefrist** *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*
- **Arbeitsmarktprüfung**
mit Vorrangprüfung
ohne Vorrangprüfung *Erwerbstätigkeit nur nach
Genehmigung durch die Ausländer-
behörde gestattet.*
- **Arbeitserlaubnis** *Erwerbstätigkeit gestattet.*
- **Versagung der Beschäftigungserlaubnis** *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen.

Hinweis: außer für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung durch die BA bedürfen – hier ist nur die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde einzuholen.

Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigungserlaubnis für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung**

- für eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- für eine Beschäftigung nach (§§ BeschV)
 - § 2 Abs. 1 (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/innen)
 - § 3 Nr. 1-3 (Führungskräfte)
 - § 5 (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)
 - § 14 Abs. 1 (Freiwilligendienst, karitativ/religiöse Gründe)
 - § 15 Nr. 1 u. 2
(**Praktika zu Weiterbildungszwecken, z.B. im Rahmen der schulischen Ausbildung, des Studiums oder eines EU-Programmes**)
 - § 22 Nr. 3-5 (Tagesdarbietungen, Berufssportler/innen, Fotomodelle)
 - § 23 (Internationale Sportveranstaltungen)
- für eine **Beschäftigung** von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Schwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen **in häuslicher Gemeinschaft** lebt

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Seriennummer des Klebeetiketts:
.....
(Erlaubnisstellung)

(1. Verlängerung)
.....
(2. Verlängerung)
.....

Räumliche Beschränkung: der Aufenthalt wird beschränkt auf:
.....

Nebenbestimmungen:
.....

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):
.....
.....
.....

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers
.....
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
.....
Im Auftrag (Siegell)
.....
Datum, Unterschrift
.....

Datum der Asylantragstellung: des Bundesamtes

Räumliche Beschränkung:
z.B. auf Bundesland

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung:
nach 3 bzw. 15 Monaten
Änderung des Arbeitsmarktzugangs

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber/innen

Änderung der BeschV vom 6.11.2014 und 11.11.2014

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

- 1. – 3. Monat** Wartefrist
- 4. – 15. Monat** nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- 16. – 48. Monat** Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat** Arbeitserlaubnis (ohne Zustimmung der BA)

Hinweis: ohne Vorrangprüfung für Fachkräfte (Folie 4) seit 11.11.2014



→ **Erwerbstätigkeit:** oder in
Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

→ **Räumliche Beschränkung:**
z.B. auf Bundesland

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Duldung

Änderung der BeschV vom 6.11.2014 und 11.11.2014

Personen mit **Duldung**

(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)

- 1. – 3. Monat** Wartefrist
(gilt nicht für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung durch die BA bedürfen)
- 4. – 15. Monat** nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- 16. – 48. Monat** Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat** Arbeitserlaubnis (ohne Zustimmung der BA)

Hinweis: ohne Vorrangprüfung für Fachkräfte (Folie 4) seit 11.11.2014

Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Änderung der BeschV vom 1.7.2013

§ 31 BeschV „Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen“

Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

ab AE-Erteilung Arbeitserlaubnis (ohne Zustimmung der BA)

Zugang zu Zeitarbeit

Die Prüfung der gleichwertigen Arbeitsbedingungen und die Vorrangprüfung beziehen sich grundsätzlich auf den konkreten Arbeitsplatz. Beschäftigte in der Zeitarbeit werden jedoch auf verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt.

Zeitarbeit ist **nur möglich**, wenn es **keiner Zustimmung der BA** bedarf.

Zeitarbeit ist für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung** **bis zum 48. Monat nach Einreise nicht möglich**, da durch die BA nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Zustimmung zu versagen ist, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer tätig werden will.

Zugang zu Ausbildung

Zugang zu Ausbildung

Für betriebliche Ausbildungen und schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Dies trägt die Ausländerbehörde in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein.

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

- 1. – 3. Monat schulische Ausbildungen möglich
- ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit **Duldung**

(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)

- ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

- ab AE-Erteilung alle Ausbildungen möglich

Zugang zu Praktika

Für Praktika ist auch eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Keiner Zustimmung der BA bedürfen Praktika zu Weiterbildungszwecken, z.B. im schulischen Kontext, während des Studiums oder im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

1. – 3. Monat nur Praktika im schulischen Kontext

ab 4. Monat Einholen der Praktikumsbescheinigung bei der Ausländerbehörde

Personen mit **Duldung**

(sofern Geduldeten nicht nach § 33 BeschV die Beschäftigungserlaubnis versagt wird)

ab 1. Tag Einholen der Praktikumsbescheinigung bei der Ausländerbehörde

Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

ab AE-Erteilung alle Praktika möglich, da uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

Beispiel Bayern

Tischvorlage der RD Bayern für die Mitarbeitenden der Eingangszone (Agentur für Arbeit)

Tischvorlage für Eingangszonen der Arbeitsagenturen

Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

Stand: 6.11.2014

Tischvorlage Kundensteuerung in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit

Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis §25 Abs. 4 S.1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 AufenthG

(Leistungsberechtigte nach §1 AsylbLG)

Wie ist zu verfahren bei Nebenbestimmungen im Pass / Aufenthaltsdokument:

Nebenbestimmungen	Kundensteuerung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die weniger als 3 Monate (Aufenthaltsgestattung und Duldung) in Deutschland sind.	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung – nein• Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als rasu zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die länger als 3 Monate (Aufenthaltsgestattung und Duldung) in Deutschland sind.	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung – nein - außer das Formular zur Ausländerbeschäftigung wurde von Ausländerbehörde ausgehändigt und vom Kunden vorgelegt. ¹• Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als rasu zur BB oder AV anmelden) <p>Person soll die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde ändern lassen.</p>
„Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung – ja• Beratung nach § 29 SGB III – ja (Kunden als alo oder asu zur BB oder AV anmelden) <p>Nach Vermittlung eines Stellenangebotes muss die Beschäftigungserlaubnis für diese Stelle bei der Ausländerbehörde per Formular beantragt werden.</p>
„Erwerbstätigkeit gestattet bei Firma XY als...“	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung – ja• Beratung nach § 29 SGB III – ja (Kunden als alo oder asu zur BB oder AV anmelden) <p>Beschäftigungserlaubnis für andere Firma muss beantragt werden.</p>
„Erwerbstätigkeit gestattet“ „Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet“	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung – ja• Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als alo oder asu zur BB oder AV anmelden) <p>Tätigkeit kann sofort begonnen werden.</p>

¹Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung und dem Eintrag „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ kann dennoch ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang (vergl. nächste Zeile) vorliegen. Dieser wird jedoch durch manche Ausländerbehörden erst nach der Beantragung für eine konkrete Tätigkeit in den Nebenbestimmungen vermerkt. Die Personen bekommen oftmals nur das Formular zur Ausländerbeschäftigung durch die Ausländerbehörde ausgehändigt, wodurch auf das Vorhandensein eines nachrangigen Arbeitsmarktes verwiesen wird.

Ausblick

Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung.

Perspektive – Impulse für 2015:

- Räumliche Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete, die sog. Residenzpflicht, soll künftig nach drei Monaten entfallen. Statt dessen wird eine Wohnsitzauflage eingeführt.

Kabinettsbeschlüsse (voraussichtliches in Kraft treten Frühjahr 2015):

- 28.11.2014: Neuregelung des Sachleistungsprinzips im AsylbLG
Stärkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Personen im AsylbLG
- 3.12.2014: §25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (neue Bleiberechtsregelung für Geduldete),
§ 17a Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Kontakt

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstr. 29
86153 Augsburg



Sabine Reiter / Simon Goebel (Referent/in BAVF)

Tel.: 0821 90 799 -55

Email: sabine.reiter@tuerantuer.de

Email: simon.goebel@tuerantuer.de

Thomas Wilhelm (Koordination BAVF)

Tel.: 0821 90 799 -38

Email: thomas.wilhelm@tuerantuer.de



caritas

Gesetzliche Rahmenbedingungen für Bildung & Arbeit für Flüchtlinge

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Dr. Barbara Weiser

Stand: 27.11.2014

Hinweis

Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes
f. d. Diözese Osnabrück e.V.

Übersicht



caritas

1. Zugang zu Arbeit
 - a. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen
 - (1) Beschäftigungserlaubnis
 - Fallgruppen
 - Verfahren
 - Prüfungspunkte
 - Arbeitsverbot
 - (2) Sonstige Nebenbestimmungen
 - b. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
 - (1) Zuständigkeit für Zielgruppe
 - (2) Zugang zu Förderinstrumenten nach SGB III, II,
 2. Zugang zu betrieblicher Berufsausbildung
 3. Zugang zu schulischer Berufsausbildung
 4. Zugang zu Bildung
 5. Zugang zu Qualifizierung.
-

Arbeit Fallbeispiel Herr A.



caritas

Der 20-jährige Herr A. lebt seit drei Jahren mit seiner Mutter in Regensburg. In seiner Duldung steht immer „Erwerbstätigkeit nicht gestattet, Wohnsitznahme in Regensburg, der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf die Stadt Regensburg“. Da Herr A. im Moment vor allem Geld verdienen möchte, sucht er nach einer Arbeitsstelle. Berufliche Vorerfahrungen hat er nicht, aber er spricht neben arabisch schon gut deutsch und kocht gern. Seine bisherigen Bewerbungsversuche blieben allerdings erfolglos. Er fürchtet, dass dies auch daran liegt, dass seine Duldung immer nur für einen Monat erteilt wird. Von seinen in Stuttgart lebenden Freunden hat Herr A. gehört, dass es dort einfacher sei, eine Arbeit zu finden; er würde gern nach Stuttgart ziehen. Außerdem wurde ihm eine Zeitarbeitsfirma in München genannt. Die Ausländerbehörde hat allerdings zu ihm gesagt, dass er sowieso nicht arbeiten dürfe, weil man seiner Mutter nicht glaube, dass sie wirklich aus dem Libanon komme. Herr A. kommt zu Ihnen in die Beratung und fragt, was er jetzt machen soll und ob ihm vielleicht das Arbeitsamt helfen könnte.

Arbeit

Fallbeispiel Herr A.



caritas

Ziel: Arbeit

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a. Beschäftigungserlaubnis

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich?
- Beschäftigungserlaubnis vorhanden?
- Beantragung der Beschäftigungserlaubnis erfolgversprechend?

b. sonstige entgegenstehende Rahmenbedingungen (Wohnsitz etc.)

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen.

Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

Grundsätzlich ist für jede Art der unselbständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Jede/r

- Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc.)
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung

muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist.
(Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).

Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit gestattet“

Bedeutung

- Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor, etwa auch für Leiharbeit
- Selbständige Erwerbstätigkeit gestattet.

Fallgruppen

- Im Aufenthaltsgesetz ist für bestimmte Formen der Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich vorgesehen, dass die Erwerbstätigkeit gestattet ist, etwa bei anerkannten Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG).
- Bei Personen im Asylbewerberleistungsbezug kommt diese Nebenbestimmung nicht vor.

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Nebenbestimmung:
„Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“ o.ä.

Bedeutung

- Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor
- Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis kann eine selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Nebenbestimmung:
„Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“ o.ä.

Fallgruppen

- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 31 BeschV), soweit ihnen die Erwerbstätigkeit nicht ohnehin generell gestattet ist
- Duldung und vier Jahre Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis, wenn kein Arbeitsverbot nach § 33 BeschV vorliegt (§ 32 Abs. 3 BeschV)
- Aufenthaltsgestattung und vier Jahre Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 32 Abs. 4 BeschV).

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Fallgruppen

- Aufenthaltsgestattung und zwischen drei Monaten und vier Jahren Voraufenthalt im Inland mit eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG, § 32 Abs. 4 BeschV)
- Duldung und zwischen drei Monaten und vier Jahren Voraufenthalt im Inland mit eine Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 32 Abs. 1 BeschV).

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“:

Zustimmung der BA zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Regelfall notwendig.

Bei konkretem Arbeitsangebot: Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde.

➤ **Ausländerbehörde:**

Im Regelfall: Weiterleitung an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA)

➤ **ZAV der BA**

Im Regelfall: Weiterleitung an die zuständige Agentur für Arbeit

➤ **Arbeitgeberservice der zuständigen Agentur für Arbeit**

- Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung
- Ergebnismitteilung an die ZAV der BA.

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit **Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“

➤ **ZAV der BA**

Ergebnismitteilung an die Ausländerbehörde

Die **Zustimmung gilt als erteilt** (§ 36 Abs. 2 BeschV), wenn die ZAV nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde mitteilt, dass

- die übermittelten Informationen nicht ausreichen oder
- der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht (rechtzeitig) erteilt hat

➤ **Ausländerbehörde**

- Erteilung der Beschäftigungserlaubnis mit Beschränkungen (§ 34 BeschV) oder
- Erlass eines Ablehnungsbescheids.

Dagegen Klage und ggf. Eilantrag beim Verwaltungsgericht möglich (Rechtsmittelbelehrung).

Nebenbestimmung:

„**Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“
Prüfungsumfang der **Bundesagentur für Arbeit** im Regelfall

1. **Vorrangprüfung** (§ 39 Abs. 2, S. 1, 1. HS. AufenthG)
2. **Beschäftigungsbedingungsprüfung** (§ 39 Abs. 2, S. 1, 2. HS AufenthG)
 - Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
 - vergleichbare Vergütung.
3. **Versagungsgründe** (§ 40 AufenthG)
u.a. Leiharbeit.

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Nebenbestimmung:

„**Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“

Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang: **Keine Vorrangprüfung**
für Migrant/innen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- wenn sie (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV)
sich **seit 15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Inland **aufhalten**
 - wenn sie (§§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 2 Abs. 2 BeschV)
 - einen Beruf als Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieur, Arzt oder als akademische und vergleichbare IT-Fachkraft ausüben und
 - die Höhe des Gehalts mindestens 37128,-- € beträgt
 - wenn sie (§§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 6 Abs. 1 BeschV)
 - eine im **Inland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** (Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) haben und
 - eine entsprechende Beschäftigung ausüben.
-

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Nebenbestimmung:

„**Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“

Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang: **Keine Vorrangprüfung**
für Migrant/innen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- wenn sie (§§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 6 Abs. 2 BeschV)
 - eine im **Ausland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** haben und
 - eine entsprechende Beschäftigung ausüben und
 - die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt wurde und
 - der Beruf in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit benannt ist
 - wenn (§§ 32 Abs. 5 Nr. 2; 8 BeschV).
 - es sich um eine befristete praktische Tätigkeit im Inland handelt und diese
 - für die **Feststellung der Gleichwertigkeit** eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder
 - für die **Berufsausübung** eines reglementierten Berufs notwendig ist.
-



Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang: **Keine Vorrangprüfung** für Migrant/innen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- bei Anwendbarkeit der Härtefallregelung (§ 37 BeschV).
- bei der Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber (§ 35 Abs. 5 BeschV).

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang

Keine Vorrangprüfung

- Härtefallregelung (§ 37 BeschV).
- Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber (§ 35 Abs. 5 BeschV).

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?

Regelfall: Zustimmung erforderlich (§ 39 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Ausnahmen:

Beschäftigungserlaubnis wird **ohne Zustimmung** der BA erteilt für folgende Tätigkeiten (§ 32 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 4 BeschV):

- von Hochqualifizierten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BeschV; § 19 AufenthG)
- ab bestimmter Gehaltshöhe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BeschV)
- von Personen mit inländischem Hochschulabschluss bei entsprechender Beschäftigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)
- von Führungskräften (§ 3 Nr. 1 - 3 BeschV)
- in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV).

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ o.ä.

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?

Regelfall: Zustimmung erforderlich (§ 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG)

Ausnahmen:

Beschäftigungserlaubnis wird **ohne Zustimmung** der BA erteilt für folgende Tätigkeiten (§ 32 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 4 BeschV):

- von besonderen Berufsgruppen wie Berufssportlern, Fotomodellen (§ 22 Nr. 3 - 5 BeschV)
- im Zusammenhang mit internationalen Sportveranstaltungen (§ 23 BeschV)
- von nahen Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit diesem zusammenleben (§ 32 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 4 BeschV).

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Fallgruppen

- Aufenthaltsgestattung und weniger als drei Monate Voraufenthalt
- Duldung und weniger als drei Monate Voraufenthalt
Bei zustimmungsfreier Beschäftigung: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auch ohne Wartefrist möglich.
- Duldung und Vorliegen der Voraussetzungen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot (§ 33 BeschV).

Folge

Im Rahmen der Beratung ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot tatsächlich gegenwärtig vorliegen.

Arbeitsverbot (§ 33 BeschV)

1. Der Ausländer ist eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
 - Einreise muss vorrangig wegen des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt sein (Leistungsbezug als prägendes Motiv).

2. Der Ausländer kann aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden, insbesondere bei
 - **eigener** Angabe einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit oder
 - keinem Nachkommen der Mitwirkungspflichten.

Arbeitsverbot (§ 33 BeschV)

Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, wenn gültiger Pass oder Passersatz fehlt (§§ 49, 82 AufenthG)

- z.B. bei der Weigerung, ein Formblatt zur Beantragung eines Identitätspapiers auszufüllen oder bei der Ablehnung, bei der Botschaft des Herkunftsstaates vorzusprechen.
- Die Ausländerbehörde muss allerdings - jedenfalls auf Nachfrage des Ausländers - darauf hingewiesen haben, **welche konkrete Mitwirkungshandlung** der Ausländer vornehmen soll.
- Die verlangte Mitwirkungshandlung muss verhältnismäßig sein.

Arbeitsverbot (§ 33 BeschV)

Weitere Voraussetzung

Kausalität / Gegenwärtigkeit

Die vom Ausländer zu vertretenden Gründe müssen die **einzige Ursache** für die Unmöglichkeit, ihn abzuschieben, sein.

Dies ist **nicht** der Fall, wenn er auch **aus anderen Gründen** nicht **abgeschoben** werden kann, etwa weil:

- es generell keine Abschiebungen in den Herkunftsstaat gibt
- der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt
- ein weiteres Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit.

Arbeitsverbot (§ 33 BeschV) Darlegungs- und Beweislast

a) Darlegungslast

Ausländerbehörde muss etwa ausführen:

- dass der Ausländer nicht mitgewirkt hat und
- dass das Erfüllen der Mitwirkungspflicht dazu geführt hätte, dass ein Heimreisedokument ausgestellt worden wäre **oder**
- aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass der Ausländer falsche Angaben gemacht hat.

Arbeitsverbot (§ 33 BeschV) Darlegungs- und Beweislast

b) Beweislast:

- Bestreitet der Ausländer diese Ausführungen, muss die Ausländerbehörde sie - etwa durch die Vorlage von Urkunden - beweisen. Gelingt der Ausländerbehörde das nicht, kann sie die Beschäftigungserlaubnis nicht aus diesem Grund versagen.
- Der Ausländer muss die Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht beweisen.

Arbeitsverbot (§ 33 BeschV) bei jungen Menschen

- Volljährigkeit
entscheidend ist das eigene Verhalten.
- Minderjährigkeit
Klarstellung durch die Formulierung „**eigene** Täuschung/
eigene falsche Angaben“ in § 33 BeschV, dass das
Verhalten der Eltern nicht zugerechnet werden darf (vgl.
Verordnungsbegründung zu § 33 BeschV).

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist eine **Ermessensentscheidung**.

Der Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde muss die eingestellten Ermessenserwägungen darstellen.

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Bei Inhabern einer **Duldung** dürfen bei der Ermessensentscheidung m.E. folgende Punkte nicht berücksichtigt werden:

- Tatsachen und Unterlassungen, die in den Anwendungsbereich des § 33 BeschV fallen.
Sonst Umgehung der Voraussetzungen des § 33 BeschV
(z.B. Kausalitätserfordernis) möglich
- Arbeitsmarktpolitische Erwägungen
Berücksichtigung dieses Aspekts ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit
- Integrationspolitische Erwägungen (Verhinderung von Aufenthaltsverfestigung):
Wertungswiderspruch zu Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang (§ 32 BeschV) und bei der räumlichen Beschränkung (§ 61 Abs. 1 AufenthG).

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Bei Inhabern einer **Aufenthaltsgestattung** dürfen bei der Ermessensentscheidung m.E. folgende Punkte nicht berücksichtigt werden:

- Arbeitsmarktpolitische Erwägungen
Berücksichtigung dieses Aspekts ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit
- Integrationspolitische Erwägungen (Verhinderung von Aufenthaltsverfestigung)
 - Wertungswiderspruch zu Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang (§ 32 Abs. 4 BeschV) und bei der räumlichen Beschränkung (§ 58 Abs. 1 AsylVfG); Begründung zu § 32 Abs. 4 BeschV: Übernahme der Regelungen für Duldungsinhaber aus integrationspolitischen Erwägungen
 - Vorgabe der EU-Aufnahmerichtlinie.

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Aufenthaltsgestattung



caritas

Voraufenthalt unter 3 Mo.	keine Beschäftigung möglich
Voraufenthalt zwischen 3 und 15 Mo.	zustimmungspflichtige Beschäftigung: Vorrang-, Beschäftigungsbedingungs- und Versagungsgründeprüfung (Leiharbeit etc.) zustimmungsfreie Beschäftigung: uneingeschränkter Zugang
Voraufenthalt zwischen 15 Mo. und 4 J	zustimmungspflichtige Beschäftigung: Beschäftigungsbedingungs- und Versagungsgründeprüfung (Leiharbeit etc.) zustimmungsfreie Beschäftigung uneingeschränkter Zugang
Voraufenthalt über 4 J.	uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung.

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Duldung



caritas

Voraufenthalt unter 3 Mo.	zustimmungspflichtige Beschäftigung nicht mögl. zustimmungsfreie Beschäftigung: uneingeschränkter Zugang
Voraufenthalt zwischen 3 und 15 Mo.	zustimmungspflichtige Beschäftigung: Vorrang-, Beschäftigungsbedingungs- und Versagungsgründeprüfung (Leiharbeit etc.) zustimmungsfreie Beschäftigung: uneingeschränkter Zugang
Voraufenthalt zwischen 15 Mo. und 4 J	zustimmungspflichtige Beschäftigung: Beschäftigungsbedingungs- und Versagungsgründeprüfung (Leiharbeit etc.) zustimmungsfreie Beschäftigung: uneingeschränkter Zugang
Voraufenthalt über 4 J.	uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen Zugang zu Erwerbstätigkeit



caritas

Aufenthaltserlaubnis ohne Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“

Ohne Voraufenthaltszeiten

uneingeschränkter Zugang zu
Beschäftigung
selbständige Erwerbstätigkeit mit
Erlaubnis der Ausländerbehörde
gestattet.

Arbeit (ausländerrechtliche) Rahmenbedingungen



caritas

Sonstige für den Arbeitsmarkt relevante Nebenbestimmungen etc.

- Wohnsitzauflage
- räumliche Beschränkung
- Laufzeit der Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis
- Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- Verpflichtung zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG).
- Fehlender Pass/Reiseausweis für Ausländer
 - Eröffnung eines Girokontos kann problematisch sein
 - Erwerb der Fahrerlaubnis kann problematisch sein
- Bestehende Traumatisierung aufgrund der Verfolgungs- und Fluchterfahrungen.

Zur räumliche Beschränkung

1. Bei **Duldung**

- Regelfall: Beschränkung auf das Bundesland
- Weitere Einschränkung möglich etwa bei „Totalverweigerung“ der Mitwirkung
- Abweichen von der Beschränkung auf das Bundesland möglich, wenn Beschäftigung ohne Vorrangprüfung möglich ist (§ 61 Abs. 1 AufenthG).

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 08.10.2014:

- Im Regelfall nach drei Monaten Voraufenthalt: keine räumliche Beschränkung möglich
- Ausnahmen:
 - Verurteilung wegen einer staatsangehörigkeitsunabhängigen Straftat
 - hinreichender Tatverdacht des Verstoßes gegen das BTMG
 - konkretes Bestehen aufenthaltsbeendender Maßnahmen.



Zur räumliche Beschränkung

2. Bei **Aufenthaltsgestattung**

- a. Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylVfG).
 - b. Nach Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt insbesondere (§ 58 AsylVfG):
 - Häufig bestehen in den einzelnen Bundesländern Regelungen, nach denen etwa der Aufenthalt im gesamten Bundesland möglich ist.
 - Bayern: Beschränkung auf des Gebiet des Regierungsbezirks und eines benachbarter Landkreis des angrenzenden Regierungsbezirks.
 - Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde allgemein erlauben.
 - **In der Regel** ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn eine Beschäftigung ausgeübt werden soll.
-



Zur räumliche Beschränkung 2. Bei Aufenthaltsgestattung

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 08.10.2014:

- Im Regelfall nach drei Monaten Voraufenthalt: keine räumliche Beschränkung möglich
- Ausnahmen:
 - Verurteilung wegen einer staatsangehörigkeitsunabhängigen Straftat
 - hinreichender Tatverdacht des Verstoßes gegen das BTMG
 - konkretes Bestehen aufenthaltsbeendender Maßnahmen (?).

Zur Wohnsitzauflage

Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung zur Änderung der Wohnsitzauflage nach den AVwV zum AufenthG (12.2.5.2.4.1)

- Lebensunterhalt ist am neuen Wohnort auch für alle Familienangehörigen voraussichtlich dauerhaft ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG gesichert (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG) .
- Bei beabsichtigter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügt die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages.
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist entscheidend, ob der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind.
- Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.

Arbeit ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Zur Wohnsitzauflage

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 08.10.2014:
Wohnsitzauflage nur möglich, wenn der Lebensunterhalt nicht ohne
Sozialleistungen gesichert ist.

Arbeit

Fallbeispiel Herr A.



caritas

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen
 - a) Beschäftigungserlaubnis:
 - Duldung, drei Jahre Voraufenthalt
 - Arbeitsverbot?
 - eigenes Verhalten entscheidend
 - Ausländerbehörde muss falsche Angaben beweisen
 - Vorrangprüfung?
 - ggf. Sprachkenntnisse im Bereich Gastronomie
 - Zeitarbeit: nicht möglich
 - b) Sonstige Nebenbestimmungen
 - Wohnsitzwechsel nach Stuttgart: voraussichtlich schwierig
 - Räumliche Beschränkung:
 - München: ggf. möglich
 - Laufzeit der Duldung: Gespräch mit Ausländerbehörde.

Arbeit

Fallbeispiel Herr A.



caritas

Ziel: Arbeit

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit
- b. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten des SGB III.

Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

Für Personen, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen können.

Dies sind insbesondere Personen mit:

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit
 - § 25 Abs. 4a, b AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung
 - § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

Bei Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG:

Kein Zugang zu Leistungen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration nach SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG).

Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

Für Personen, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen können.

Exkurs zum AsylbLG: geplante Änderungen

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.09.2014:*

- Leistungen nach SGB II beziehen Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 4a, b AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung
 - § 25 Abs. 5 AufenthG, die länger als 18 Monate eine Duldung hatten
- Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII anstelle von Grundleistungen nach 15 Monaten Voraufenthalt ohne wesentliche Unterbrechungen

Referentenentwurf der Bundesregierung vom 08.10.2014:

- Nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung: Bei Grundleistungen Vorrang von Geldleistungen anstelle des Vorrangs von Sachleistungen.

* Beschlossen vom Bundestag am 06.11.2014, die Befassung des Bundesrats wird am 28.11.2014 sein.

Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

Zugang zu Leistungen nach SGB III bei mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang?

1. Ausgangslage

Das SGB III schließt nur an drei Stellen Personen wegen ihres Aufenthaltsstatus von Leistungen aus

- Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III)
- Leistungen für förderungsbedürftige junge Menschen
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 SGB III)
 - Außerbetriebliche Berufsausbildung und
 - Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 78 Abs. 3 SGB III).

Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit

2. Folge

- Die sonstigen Instrumente des SGB III stehen der Zielgruppe grundsätzlich offen - unter denselben Voraussetzungen wie Inländer/innen
- Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung möglich.
Den Vermittlungsbemühungen der Agentur steht zur Verfügung, wer eine versicherungspflichtige mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben darf (§ 138 Abs. 5 SGB III). Nach den Durchführungsanweisung (DA) der BA steht der Status als Asylbewerber oder Geduldeter der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang besteht.

Zuständigkeit der JobCenter

Für Personen, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach SGB II beziehen können.

Dies sind insbesondere Personen mit Aufenthaltserlaubnis

- wegen erfolgreichem Asylverfahren: Asylberechtigte, international Schutzberechtigte etc. (§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG)
- wegen Aufnahme aus dem Ausland (z.B. Syrien) (§ 23 Abs. 2 AufenthG)
- wegen einer Bleiberechtsregelung (§§ 23 Abs. 1; 25a AufenthG)
- wegen sonstiger humanitärer Gründe (§ 23a AufenthG etc.).

**Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III für Personen,
die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen**

1. Beratung (§§ 29 ff SGB III)

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung, Berufsorientierung
Anspruch

2. Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Potentialanalyse, Eingliederungsvereinbarung
Anspruch

3. Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

a) Inhalt der Leistung:

Übernahme von Bewerbungskosten, Dolmetscher- und
Übersetzungskosten, Reisekosten, Ausrüstungsbeihilfe,
Kosten der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen,
Kosten für Nachweise (etwa Gesundheitszeugnis) etc.

Arbeit sozialrechtliche Rahmenbedingungen SGB III



caritas

- b) Allgemeine Voraussetzungen:
 - Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung
 - Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
 - Antragstellung vor Entstehen der Kosten
 - persönliche Voraussetzungen:
 - (1) Antragsteller ist Arbeitsloser oder
 - (2) Antragsteller ist Ausbildungssuchender oder
 - (3) Antragsteller ist von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender
- Ermessen.

Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III): Bewerbungstraining, Praktika etc.

5. Arbeitgeberzuschüsse (§§ 88 f SGB III)
Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen.

6. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
 - Eingliederungszuschuss (§ 90 SGB III)
 - sonstige Leistungen (§§ 112 ff SGB III).

**Zugang zu Förderinstrumenten für Personen,
die Leistungen nach dem SGB II beziehen**

1. Verweisung auf die Förderinstrumente des SGB III
2. Zugang zu allen im SGB II verankerte Förderinstrumente,
insbesondere:
 - Kommunale Eingliederungsleistungen, etwa psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung (§ 16a SGB II)
 - Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, Darlehen und Zuschüsse für Sachgüterbeschaffung (§ 16c SGB II)
 - Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
 - Förderung von Arbeitsverhältnissen, Zuschüsse für Arbeitgeber von maximal 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 16e SGB II).

Arbeit

Fallbeispiel Herr A.



caritas

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
 - a. Zuständigkeit für Zielgruppe: Agentur für Arbeit
 - b. Zugang zu den genannten Förderinstrumenten des SGB III.
insbesondere:
 - Vermittlung freier Stellen
 - Förderung aus dem Vermittlungsbudget:
 - Fahrtkosten zu Vorstellungsgespräch
 - Kosten für Gesundheitsnachweis
 - Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:
etwa Bewerbungstraining,
 - Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen.

Betriebliche Berufsausbildung Fallbeispiel Frau B.



caritas

Die iranische Staatsangehörige Frau B. ist 17 Jahre alt. Vor etwas über drei Jahren ist sie mit ihrer Mutter nach Deutschland geflohen. Ihr Vater lebt schon länger hier und arbeitet seit drei Jahren in Teilzeit in einer Bäckerei. Frau B hat eine Duldung, in der vermerkt ist: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ und die immer für 3 Monate verlängert wird. Frau B. ist es gelungen, in Deutschland den Hauptschulabschluss zu erreichen und sie möchte eine betriebliche Berufsausbildung im Einzelhandel beginnen. Leider waren ihre Bewerbungen bislang erfolglos. Mal wurde ihr gesagt, dass sie doch ohnehin in drei Monaten abgeschoben werde; andere Betriebe trauten ihr die Berufsschule nicht zu, weil sie bei Schwierigkeiten schließlich keinen Nachhilfeunterricht nehmen könne. Bei der Ausländerbehörde war ihr zudem mitgeteilt worden, dass ihre Identität ungeklärt sei und sie obendrein schon einmal - wegen ihrer illegalen Einreise - zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde und daher ein Arbeitsverbot bestehe. Frau B. fragt Sie, ob das alles richtig sei.

Betriebliche Berufsausbildung Fallbeispiel Frau B.



caritas

Ziel: betriebliche Berufsausbildung

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a. Beschäftigungserlaubnis

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich?
- Beschäftigungserlaubnis vorhanden?
- Beantragung der Beschäftigungserlaubnis erfolgversprechend?

b. sonstige entgegenstehende Rahmenbedingungen
(Wohnsitz etc.)

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen.

Betriebliche Berufsausbildung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

- Betriebliche Berufsausbildung gilt als Beschäftigung (§§ 4 Abs. 2, 3; 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 Abs. 2 SGB IV).

Nebenbestimmung

„Beschäftigung nur mit **Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**“ o.ä.

Beschäftigungserlaubnis wird **ohne Zustimmung** der BA erteilt für Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, bei

1. Duldung (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV);
Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ohne Wartefrist möglich.
2. Aufenthaltsgestattung und drei Monate Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

Sonstige Nebenbestimmungen: räumliche Beschränkung

1. Duldung

Es **kann** von der Beschränkung auf das Bundesland abgewichen werden, wenn es wegen einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 AufenthG).

2. Aufenthaltsgestattung

In der Regel ist der allgemeine Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zu erlauben, wenn es wegen einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung erforderlich ist (§ 58 Abs. 1 AsylVfG).

Betriebliche Berufsausbildung

Fallbeispiel Frau B.



caritas

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a) Beschäftigungserlaubnis:

Duldung

- bei Berufsausbildung keine Zustimmung der BA erforderlich
- Arbeitsverbot nach § 33 BeschV?
 - Ausländerbehörde muss beweisen, dass Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit falsch sind
 - strafrechtliche Verurteilungen: kein Grund für Arbeitsverbot.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

a) Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit?

Asylbewerberleistungsbezug, daher Agentur für Arbeit

b) Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III?

c) Sicherung des Lebensunterhalts?

Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III

1. Grundsätzlicher Zugang von allen Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang:

- Beratung (§§ 29 ff SGB III)
- Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
Zuschuss zur Vergütung für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum.
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen
 - Leistungen für behinderte Menschen (§§ 112 ff SGB III)
 - Leistungen für Arbeitgeber (§ 73 SGB III).

Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III

2. Eingeschränkter Zugang von folgenden Personen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang zu:

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
(ggf. zur Vorbereitung auf eine betriebliche Berufsausbildung).

(Betriebliche) Berufsausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Zugang zu diesen Förderinstrumenten

(§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 59 Abs. 1 und 3 SGB III)

a) Aufenthaltserlaubnis nach (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

- § 22 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung aufgrund von Erlassen
- § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen
- § 23a AufenthG: Härtefallregelung
- § 25 Abs. 1 AufenthG: anerkannte Asylberechtigte
- § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG: nach der GFK anerkannte Flüchtlinge
- § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG: subsidiär Schutzberechtigte
- § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

(Betriebliche) Berufsausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Zugang zu diesen Förderinstrumenten

(§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 59 Abs. 1 und 3 SGB III)

b) Aufenthaltserlaubnis nach (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

- § 25 Abs. 3 AufenthG: national/anderweitig Schutzberechtigte
- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG: Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

und

vier Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter
Voraufenthalt im Inland.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.09.2014:*

- Reduzierung der Voraufenthaltsfrist auf 15 Monate
- Inkrafttreten der Regelung ab 01.08.2016.

* Beschlossen vom Bundestag am 13.11.2014, die Befassung des Bundesrats wird am 19.12.2014 sein.

(Betriebliche) Berufsausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Zugang zu diesen Förderinstrumenten

(§§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3; 59 Abs. 3 SGB III)

c) Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- Wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
 - wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.
- Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III;
u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und **Kinderbetreuung** der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

(Betriebliche) Berufsausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Sicherung des Lebensunterhaltes

Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 Abs. 2, 2a, 3 SGB III)

Anspruch kann bestehen:

- a) Für alle Personen, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben

- b) Für Personen mit **Duldung** und vier Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem oder geduldetem Voraufenthalt im Inland.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.09.2014:*

- Reduzierung der Voraufenthaltsfrist auf 15 Monate
- Inkrafttreten der Regelung ab 01.08.2016.

* Beschlossen vom Bundestag am 13.11.2014, die Befassung des Bundesrats wird am 19.12.2014 sein.

Finanzierung des Lebensunterhalts Zugang zu Sozialleistungen

- Auszubildende, die eigentlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder nach SGB II hätten und eine dem Grunde nach förderfähige betriebliche Berufsausbildung machen, erhalten außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder nach SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II, § 22 Abs. 1 SGB XII)
- Auszubildende, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).

Betriebliche Berufsausbildung

Fallbeispiel Frau B.



caritas

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

a. Zuständigkeit für Zielgruppe

Duldung, AsylbLG, Agentur für Arbeit

b. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten, insbesondere:

Ausbildungsbegleitende Hilfen:

Zugang wegen Erwerbstätigkeit des Vaters

c. Sicherung des Lebensunterhalts: Berufsausbildungsbeihilfe

Anspruch wegen Erwerbstätigkeit des Vaters.

Schulische Ausbildung Fallbeispiel Frau C.



caritas

Die vietnamesische Staatsangehörige Frau C. ist 17 Jahre alt. Vor etwas über vier Jahr ist sie allein nach Deutschland geflohen; sie hat noch immer eine Aufenthaltsgestattung, in der vermerkt ist: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Leider wird ihre Aufenthaltsgestattung nur immer jeweils um 3 Monate verlängert. In Vietnam hat Frau C. bis kurz vor ihrer Flucht die Schule besuchen können, an der sie auch gut Englisch gelernt hat; durch ihre Tante hatte sie das Glück, bereits in Vietnam Deutsch lernen zu können. Jetzt ist es ihr gelungen, in Deutschland den Realschulabschluss zu erreichen und sie möchte gern eine Ausbildung als Krankenpflegerin beginnen. Ansonsten käme für sie auch eine schulische Ausbildung im Bereich Informatik in Frage. Frau C. fragt sich allerdings, ob sie das finanzieren kann.

Schulische Ausbildung

Fallbeispiel Frau C.



caritas

Ziel: schulische Berufsausbildung

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a. Beschäftigungserlaubnis

➤ Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

➤ Beschäftigungserlaubnis vorhanden?

➤ Beantragung der Beschäftigungserlaubnis erfolgversprechend?

b. sonstige entgegenstehende Rahmenbedingungen

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit

b. Sicherung des Lebensunterhalts: BAföG-Leistungen

(§§ 2, 8 BAföG)

c. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten des SGB II, III.

Schulische Ausbildung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

1. Schulische Berufsausbildung, die einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen ist:
z.B. Ausbildung in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme:
 - Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig (§ 32 Abs. 4; 2 Nr. 1 BeschV; DA der BA zu § 2 AufenthG).
 - Das gilt nicht nur für qualifizierte Ausbildungen (d.h. mind. zweijährige Berufsausbildung, § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV), sondern auch für Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. zum Krankenpflegehelfer/in (DA der BA zu § 32 BeschV).

Schulische Ausbildung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

2. Für Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der schulischen Ausbildung sind?

- Beschäftigungserlaubnis ggf. nicht erforderlich bei Integration in den schulischen Bildungsgang (zu den Einzelheiten vgl. DA der BA zu § 15 BeschV Nr. 2.15.101).
- Beschäftigungserlaubnis ggf. nicht erforderlich bei Praktika bis zu 3 Monaten in einem Zeitraum von zwölf Monaten (§ 30 Nr. 2 BeschV)

Aber Nachfrage bei der Ausländerbehörde ist ratsam

Wenn eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?

Keine Zustimmung erforderlich, u.a.

bei Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der schulischen Ausbildung oder eines Studiums sind (§ 15 Nr. 1 BeschV).

Sonstige Nebenbestimmungen: räumliche Beschränkung

1. Duldung

Es **kann** von der Beschränkung auf das Bundesland abgewichen werden, wenn es wegen eines Schulbesuchs erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 AufenthG).

2. Aufenthaltsgestattung

In der Regel ist der allgemeine Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zu erlauben, wenn es wegen eines Schulbesuchs erforderlich ist (§ 58 Abs. 1 AsylVfG).

Schulische Ausbildung

Fallbeispiel Frau C.



caritas

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

a. **Krankenpflege**

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der BA erforderlich.

b. **Informatik**

- Rein schulische Ausbildung: keine Beschäftigungserlaubnis
- Für eventuelle Praktika:
Falls Beschäftigungserlaubnis erforderlich, Erteilung ohne Zustimmung der BA.

Schulische Ausbildung Fallbeispiel Frau C.



caritas

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
 - a. Zuständigkeit für Zielgruppe: JobCenter oder Agentur für Arbeit?
 - b. Zugang zu einzelnen Förderinstrumenten des SGB II, III?
 - c. Sicherung des Lebensunterhalts: BAföG für schulische Berufsausbildung (§§ 2, 8 BAföG)?

zu a. Aufenthaltsgestattung, AsylbLG, Agentur für Arbeit.

Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG für schulische Berufsausbildungen

Grundsätzlich förderfähige Ausbildungen bieten unter anderem:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10
- Berufsfachschulen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- Höheren Fachschulen und Akademien
- Hochschulen.

Zu den Einzelheiten vgl. § 2 BAföG.

Schulische Ausbildung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG

Förderung unter denselben ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, § 8 BAföG, § 59 SGB III.

Ausnahme

Keine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit von Verwandten, in dessen Haushalt der Auszubildende aufgenommen wurde.

Schulische Ausbildung

Fallbeispiel Frau C.



caritas

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

b. Sicherung des Lebensunterhalts

- Kein Anspruch auf BAföG, da Aufenthaltsgestattung und keine ausreichende Erwerbstätigkeit
 - Leistungen nach dem AsylbLG?
 - Solange Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden (in der Regel: 4 Jahre)?
Ja, da das AsylbLG keinen Ausschluss wegen einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung vorsieht.
 - Wenn Leistungen nach § 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII) bezogen werden?
Nur in Härtefällen als Darlehen oder Beihilfe, da eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung vorliegt (§ 22 SGB XII).
-

Arbeit und Ausbildung

Änderungsbedarfe



caritas

- Abschaffung des Arbeitsverbots nach § 33 BeschV
- Abschaffung der Vorrangprüfung
- Einräumung eines Anspruchs auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
- Vollständiger Zugang zu allen Förderinstrumenten des SGB III und des BAföG, unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Verbesserung der ausländer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, die die Arbeitsmarktintegration faktisch erschweren, insbesondere:
 - Erleichterungen bei der Änderung der Wohnsitzauflage
 - Verlängerung der Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung.

Bildung Fallbeispiel Herr D.



caritas

Herr D. ist 20 Jahre alt und vor neun Monaten aus Eritrea nach Erlangen geflohen. Er hat eine Aufenthaltsgestattung. Obwohl er in Eritrea nur unregelmäßig zur Schule gehen und auch keinen Schulabschluss machen konnte, beherrscht er Tigrinisch in Wort und Schrift, Englisch kann er ebenfalls sprechen. Seine Schulzeugnisse sind aber verloren gegangen. In der deutschen Sprache kann er sich bereits etwas verständigen.

Herr D. möchte gern Arzt werden, egal wie schwierig das werden würde. Bei einem Gespräch in Ihrer Beratungsstelle fragt er, wie er sein Ziel erreichen kann und wie er zunächst besser Deutsch lernen kann.

1. Inhalt

- Basis- und Aufbausprachkurs von je 300 Stunden zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse und
- Orientierungskurs von 60 Stunden zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.
- Beendigung des Integrationskurses mit Test: Erwerb des Sprachniveau B1 GER möglich.
- Integrationskurse für spezielle Zielgruppen (bis zu 960 Stunden)
 - Jugendintegrationskurse (bis 27 Jahre)
 - Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse
 - Alphabetisierungskurse
 - Förderkurse (bei besonderem sprachpädagogischem Förderbedarf).

- b. Ausländerrechtlicher **Teilnahmeanspruch** bei Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 1 AufenthG)
- zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG)
 - zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG)
 - als Asylberechtigte und nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG)
 - zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik (§ 23 Abs. 2 AufenthG).
- c. **Zulassung möglich** bei freien Kursplätzen bei (§ 44 Abs. 4 AufenthG)
- rechtmäßigem und
 - dauerhaften Aufenthalt, i.d.R., wenn der Ausländer
 - seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis hat oder
 - deren Geltungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.
-

a. Inhalt

Berufsbezogene Sprachförderung: Sprachunterricht ggf. mit arbeitsmarktrelevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen.

b. Förderungsdauer

bei Vollzeitmaßnahmen: höchstens sechs Monate.

c. Zugang

- dauerhafter und beständiger Aufenthalt in Deutschland:
 - Niederlassungserlaubnis oder
 - Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten oder mit Geltungsdauer von mehr als einem Jahr
 - Ausschluss bei Aufenthalt von vorübergehender Natur oder

c. Zugang

- bis Ende 2014 bei Teilnahme am ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II;
- ab 2015 voraussichtlich bei Teilnahme an im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund" / Handlungsschwerpunkt "IvAF – Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen" geförderten Projekte

Pressemitteilung der BA vom 12.09.2014:

„Da die Finanzausstattung des ESF in der nächsten Förderperiode geringer ausfallen wird, ist es aus Sicht der Projektpartner notwendig, jetzt die Weichen für ausreichend finanzielle Mittel und eine dauerhafte rechtliche Grundlage für berufsbezogene Deutschkurse für die Zukunft zu stellen.“

3. Sonstige kostenfreie Angebote

- Bayern: im Rahmen eines Modellprogramms vom Land finanzierte Deutschkurse an landesweit 90 Standorten für Asylsuchende und geduldete Migrant/-innen.
- Kommunal finanzierte Sprach- und Alphabetisierungskurse in einzelnen Städten, z.B. in München
- Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der JobCenter können Elemente berufsbezogener Sprachförderung beinhalten
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe können Sprachförderung beinhalten
- Sprachkurse bei gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern oder Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit Lehrpatinnen und –paten.

Fallbeispiel Herr D.



caritas

Sprachkurs mit Aufenthaltsgestattung

Zugang zu ESF-BAMF-Kursen

Nachholung von Schulabschlüssen

nach Abschluss des Sprachkurses?



Vorfragen

- Anerkennungsfähige schulische Abschlusszeugnisse vorhanden, Prüfung durch Zeugnisanerkennungsstellen
- Möglichkeit der Externenprüfung, etwa zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Angestrebtes Ziel, etwa Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar.

Vorfragen

- Herr D. hat keine ausländischen Abschlusszeugnisse
- Externenprüfung für Hauptschulabschluss voraussichtlich zur Zeit nicht zu bestehen
- Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung ohne Schulabschluss
 - Herr D. möchte keine betriebliche Berufsausbildung machen, sondern Arzt werden
 - für Herrn D. ohne Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben nicht erreichbar.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

- Für Schulbesuch keine Beschäftigungserlaubnis notwendig
- Für Praktika ggf. Beschäftigungserlaubnis erforderlich
- Vereinbarkeit mit ausländerrechtlichen Nebenbestimmungen, z.B. Wohnsitzauflage.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- Insbesondere beim AsylbLG-Bezug:
Finanzierung von evt. Schulgeld/Kursgebühren, Fahrtkosten und Unterrichtsmaterialien problematisch.

Bildung

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

- Berufsschulen:
Flüchtlingsklassen in Bayern, Berufsschulpflicht bis 21 Jahren
- Abendrealschulen/Abendgymnasien
- Studienkolleg
Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung (ggf. erforderlich für ein Studium)

Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG

Förderung unter denselben ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie bei Berufsausbildungsbeihilfe, § 8 BAföG, § 59 SGB III

Ausnahme

Keine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit von Verwandten, in dessen Haushalt der Auszubildende aufgenommen wurde.

Bildung

Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Volkshochschulen etc.

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb verschiedener Schulabschlüsse durch Kurse der VHS oder anderer Bildungsträger.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Keine

Kosten

- Kursgebühren, ggf. Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien
- häufig Kostenermäßigung bei Sozialleistungsbezug
- aber: i.d.R. keine kostenfreien Kurse.

Bildung

Nachholung von Schulabschlüssen

Hauptschulabschluss



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses durch Bildungsträger (§ 53 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen:

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- in der Regel unter 25 Jahren
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.
- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- Keine vorrangigen Leistung Dritter vorhanden (z.B. schulische berufsvorbereitende Angebote, in denen ein Schulabschluss erworben werden kann); nicht vorrangig sind berufsbegleitende und kostenpflichtige Angebote.

Bildung

Nachholung von Schulabschlüssen

Hauptschulabschluss



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- Wie bei Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III)
- Ausnahme:
Keinen Zugang aufgrund von Duldung und 4 Jahren Voraufenthalt.

Finanzierung des Lebensunterhalts

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III)
- Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden (§ 63 SGB III).

Bildung

Nachholung von Schulabschlüssen

Hauptschulabschluss



caritas

Berufliche Weiterbildung

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung (§ 81 Abs. 3 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen:

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Keine.

Bildung

Nachholung von Schulabschlüssen

Hauptschulabschluss



caritas

Jugendsozialarbeit

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb durch Träger der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) im Rahmen von Angeboten geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe stehen allen Jugendlichen offen, vgl. §§ 13, 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

Fallbeispiel Herr D.



caritas

Nachholung Hauptschulabschluss:

1. Berufsschule
Zugang
2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
Aufenthaltsgestattung, keine ausreichende Erwerbstätigkeit:
kein Zugang
3. Berufliche Weiterbildung
Keine vorangegangene eigene Erwerbstätigkeit etc.:
kein Zugang
4. Jugendberufshilfe
Zugang, wenn entsprechend Angebote vorhanden sind
5. VHS
Problem: Kosten.

Voraussetzungen etc.

- Hochschulzugangsberechtigung
(Informationen: Datenbank anabin)
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Zulassung durch Hochschule
- Kein Ausschluss etwa durch Auflage zur Duldung
- Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/räumlicher Beschränkung
- Keine entgegenstehende Arbeitsverpflichtung nach § 5 AsylbLG.
- Anspruch auf BAföG unter bestimmten ausländerrechtlichen Voraussetzungen (§§ 2 Abs. 1, Nr. 4; 8 BAföG)
- Zugang zu Stipendien.



Bildungs- und Teilhabepaket

- a) Inhalt der Leistung:
- Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
 - Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
 - Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann
 - Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
 - Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)
 - Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km).

Bildungs- und Teilhabepaket

b) Ausländerrechtliche Voraussetzungen

(1) Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m SGB XII

Anspruch unmittelbar aus SGB XII

(2) Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG

Anspruch aus § 6 AsylbLG:

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie (....) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.09.2014:*

Eingliederung der Leistungen in das AsylbLG durch Verweis auf das SGB XII.

* Beschlossen vom Bundestag am 06.11.2014, die Befassung des Bundesrats wird am 28.11.2014 sein.

Bildung Änderungsbedarfe



caritas

- Zugang zu kostenfreien Sprachkursen / Integrationskursen für alle Migrant/-innen ohne Voraufenthaltszeit
- Zugang zu außerschulischen Angeboten zur Nachholung von Schulanschlüssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Zugang zu Leistungen nach dem BAföG unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Verbesserung der ausländer- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, die Bildungszugang faktisch erschweren, insbesondere:
 - Erleichterungen bei der Änderung der Wohnsitzauflage
 - Verlängerung der Geltungsdauer der Aufenthaltsgestattung.

Qualifizierung ausländerrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Beschäftigungserlaubnis ist erforderlich für

- Praktikum
- Freiwilligendienst wie Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst.

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?

Regelfall: Zustimmung erforderlich

Ausnahme: keine Zustimmung erforderlich, u.a.

- Praktika im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms (§ 15 Nr. 2 BeschV)
- gesetzlich geförderter Freiwilligendienst: z.B. FSJ / FÖJ, Bundesfreiwilligendienst (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV).

Qualifizierung sozialrechtliche Rahmenbedingungen



caritas

Berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff SGB III)

Bildungsgutschein wird ausgestellt
Ermessen.

Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs-
und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB VIII.

Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe stehen allen
Jugendlichen offen, vgl. §§ 13, 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.
Ermessen.



Caritasverband für die Diözese Osnabrück

Projektplanung und –entwicklung

Knappsbrink 58,
49080 Osnabrück

Norbert Grehl-Schmitt

Tel: +49(0)541/34978-161

Fax: +49(0)541/34978-4161

ngrehl-schmitt@caritas-os.de

Dr. Barbara Weiser

Tel: +49(0)541/349698-19

Fax: +49(0)541/349698-18

bweiser@caritas-os.de



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

4. Fachtagung Bildung & Arbeit für Flüchtlinge 23.10.2014 Regensburg

Workshop 4:

Barbara Fraaß: Übergang von Schule in Ausbildung/Arbeit
 „ Geflohen um zu bleiben – schulische & berufliche Ausbildung, um bleiben zu können „



I. Ausgangslage – 2014 (Nürnberger Modell)

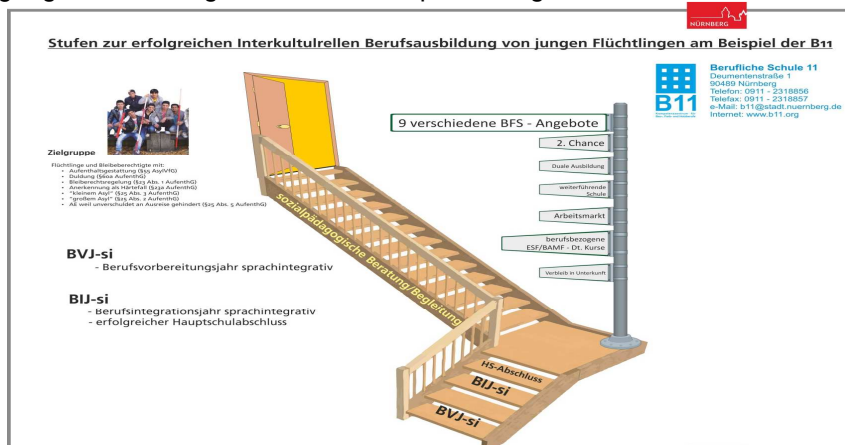
1. BAF-Klassen vom Modellversuch zum bayrischen System in der Flüchtlingsbeschulung
2. (Erfolgs)Faktoren der schulischen & beruflichen Ausbildung,....um bleiben zu können“
 - a) – strukturelle Rahmenbedingungen,
 - b) – organisatorische Rahmenbedingungen (Aufnahme, Übergänge, Fahrkarten,...)
 - c) - Personelle Rahmenbedingungen
 - d) - Individuell bedingte Faktoren:

„...Was braucht „ Flüchtling „ für einen erfolgreichen Arbeitsmarktzugang?“....

- Deutsch Niveau einer Berufssprache
- Schulabschluss,
- Berufsorientierung, Kompetenzfeststellung,
- Arbeitsreife
- Persönliche Lebensplanung

II. Stufen der erfolgreichen schulischen und beruflichen Ausbildung von jungen Flüchtlingen in der Stadt Nürnberg am Beispiel der „ Baustelle B 11 „

a) Übergänge in Nürnberg nach 2 Jahren Sprachintegration:



b) Stolpersteine beim Übergang

Stolpersteine:



- **Beim Verlassen einer der 8 BIJ-Si Klassen**
 - Berufsschulpflicht ist erfüllt, damit endet das Recht auf Schule
 - Anschlussmaßnahmen, Bildungswege, sonstige Anschlüsse werden abschließend von Soz. Päd. der BIJ-Klassen veranlasst und mit Abschlussbericht auch abgeschlossen.
 - Für diese Zielgruppe gibt es keine weitere Erfassung (zB. Keine systematische Kontrolle über Zugang in DAA-Dt.-Kurs) Eine Nachbetreuung ist nicht vorgesehen, personell nicht abgedeckt.
 - Zugang zu weiteren Bildungsangeboten und/oder Berufsausbildung bedarf meist einer komplexen Beratungs- und vermittlungsarbeit auf Grund der untersch. Aufenthaltsstatus
 - Meist endet die Betreuung nach Volljährigkeit, ebenso Wohnsitz
 - Es gibt (noch) keine Koordinationsstelle, die die Bildungswege der einzelnen Schülerinnen und Schüler bis zum erfolgreichen Abschluss verfolgt, koordiniert und Übergänge begleitet.

11

c) Berufsfachschulen – Türöffner für duale Ausbildung od. Arbeit „Baustelle B11“ BFS Bau + Farbe und viele Netzwerke, Partner, Betriebe

Sprache und Verständigung auf der „Baustelle B11“
Am Beispiel der erfolgreichen Kooperation der Beruflichen Schule 11 mit kommunalen Netzwerken und Betrieben in der interkulturellen Berufsausbildung an den Berufsfachschulen für Bautechnik & Farbtechnik

BAUTAFEL
hier baut die Stadt Nürnberg eine interkulturelle Berufsausbildung für junge Flüchtlinge
Bauprojekt: 2-jährige schulische Berufsausbildung (BFS)
Abschluss: Hoch- oder Ausbaufacharbeiter bzw. Bauteil- und Objektbeschichter
Bauleitung: Berufliche Schule 11
Dachauerstraße 1
90402 Nürnberg
Telefon: 0911 - 2318856
Telefax: 0911 - 2318857
e-Mail: b11@bfs11.nuernberg.de
Internet: www.b11.org

gefördert und unterstützt von:

Aufgabenbereich MEL
• Interkulturelle
• Sprachförderung, Orientierung, Beratung, Begleitung und
• Unterstützung von Schülern, Lehrenden, Angebot und
• Kooperationspartnerinnen und -partnern
• Berufliche Bauteil- und Objektbeschichter
• Projektbegleitung und -auswertung

Aufgabenbereich KIMM
• Arbeit mit Lehrkräften in Methoden
• Interkulturelle Orientierung
• Sprachförderung, Orientierung, Beratung, Begleitung und
• Kooperationspartnerinnen und -partnern
• Berufliche Bauteil- und Objektbeschichter
• Projektbegleitung und -auswertung

mitglied des BAMF - Konzept
• EIP-Interkulturelle Orientierung für den Beruf
• Projektbegleitung
• Projektbegleitung

Betreten der Baustelle nur mit Deutschemutmaßen erwünscht

III. „ Arbeit mit jungen Flüchtlingen in der Berufsausbildung „ ein neues Arbeitsfeld entstand auf der „Baustelle B11“

die Arbeit des „ **Kümmerers** „

(Arbeitsplatzbeschreibung & Stellenprofil, Beratungsanlässe, Netzwerkarbeit:)

Teilnahme und Probleme im Schulleben
Sprachförderung,
Berufliche Orientierung,
Fachunterricht

Fragen, Konflikte und Krisen auf Grund der Lebensbedingungen
Essenspakete, med. Betreuung,
Wohnsituation, unsicherer Aufenthalt,
Taschengeld, etc.

Erschwerter Zugang zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt:
Praktika, Berufsfindung,
Ausbildungsfähigkeit,
Arbeitsmarktzugang,
Nachbetreuung

Aufgabenstruktur:

IV. Fazit

1. Bildungsketten in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen standardisieren
2. Stellenschaffung, Qualifizierung und flexible Finanzierungsmodelle
3. politische und pädagogische Willkommenskultur in Schule und Ausbildung, Betriebe
4. politische Rahmenbedingungen in der Flüchtlingspolitik einfordern, Arbeitsmarktzugang, Arbeitserlaubnisse und Anerkennung für unsere Schüler

Danke für das gezeigte Interesse

„Arbeit mit jungen Flüchtlingen in der Berufsausbildung“

Aufgabenstruktur:

1. Übergangsmanagement

- Koordination der Übergänge,
- Beratung bei Aufnahmen nach individ. Voraussetzungen
- Klärung der Zuständigkeiten,

2. Deutsch-Intensivkurs:

- Sprachtest zur Feststellung des Sprachniveau
- Einteilung in Deutsch-Trainingskursen, bzw. Ablehnung
- DAZ-Lehrer: Koordination von Träger, Schule und Schüler

3. Beratung und Begleitung während der schulischen Berufsausbildung:

- Drei Schwerpunktaufgaben: **des „Kümmerers“**

Teilnahme und Probleme im Schulleben	Fragen, Konflikte und Krisen auf Grund der Lebensbedingungen	Erschwerter Zugang zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt:
Sprachförderung, Berufliche Orientierung, Nachhilfe für Mathe- und Fachunterricht	Essenspakete, medizinische Betreuung, Wohnsituation, unsicherer Aufenthalt, Taschengeld, etc.	Praktika, Berufsfindung, Ausbildungsfähigkeit, Arbeitsmarktzugang, Nachbetreuung

4. Netzwerkarbeit

a) Zugang zu vorhandenen Netzwerken, bzw. Angeboten von Netzwerken

zB. Deutschunterricht bei DAA, Bewerbungscoaching bei AWO,

b) Kooperation & Zusammenarbeit mit Netzwerken

zB. BLEIB für Integration /Wechsel in duale Ausbildung, Beantragung des ESF-DT.Kurses, Finanzierung der Prüfungsgebühren.etc.

c) Erschließen von neuen, themenbezogenen Netzwerken

Einrichten von regelmäßigen Netzwerker-Treffen, Sozialberatung bei jmd,....

d) Nachhilfekonzept für Flüchtlinge in der schulischen Berufsausbildung mitentwickeln Scharnierfunktion zu anderen Maßnahmeträger, Angeboten,...

Beratungsanlässe: (Auszug)

a) Teilnahme und Probleme im Schulleben

- Sprachförderung für unterschiedliche Niveau : von Analphabeten bis anerkannten Abiturienten“,
- berufsbezogene Mathematiknachhilfe
- Ausstattung mit Lernmitteln (Pinsel, Taschenrechner, etc.) Arbeitskleidung,
- Unterstützung bei Anträgen für BuT-Lernförderung
- Finden von Betrieben für Praktika, Reflexion
- Erweiterung der Residenzpflicht bei Klassenfahrten,
- „Schulschwänzen“ unbegründetes Fernbleiben vom Unterricht bearbeiten
- schulische Verweise und Disziplinierungen erklären, verhindern
- Teilnahme an kostenpflichtigen Klassenveranstaltungen- erstreiten von Fördermittel

b) Lebenssituation:

- Handhabung der Essenspaketausgabe während der Schulzeiten,
- Ergänzende Beratung für sonstige Sozialleistungen
- Termin und Platz bei Psychotherapeuten erreichen,
- interkulturelle und allgemeine Konflikte in der Unterkunft (Lautstärke generell und Lärmbelästigungen bis früh um 4 Uhr, Schlafstörungen, keine Waschmöglichkeit etc.
- häufige Termine –während der Schul- bzw. Arbeitszeit- für Ämtergänge, zB. für Verlängerung der Duldung (alle 3 Monate!!)
- Reglementierungen des Ausländeramtes mit konkreten juristischen Drohungen (Ausweisung)
- Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit

c) erschwelter Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmarkt:

- Die Fragen nach Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung und dem Zusatz: Erwerbstätigkeit gestattet, bzw. nicht gestattet, können nur mit Hilfe der Betreuer, Rechtsanwälte und dem BLEIB-Projekt geklärt werden.
- Widerspruch zw. Wunschberuf und Ausbildungsbranche (Maurer anstatt Friseur)
- Hilfe bei der Suche und Erfüllen von Praktika
- Reflexion und „ kleine Berufsberatung“ auf individuellen Aufenthaltsstatus bezogen
- den Wechsel in die duale Ausbildung mit betreuen
- vor einer Antragstellung des Betriebs an die örtl. Ausländerbehörde, Erfragen einer „tendenziellen“ Entscheidung des Amtes
- Vermittlung ins BLEIB-Projekt : Antrag und Ausbildungsvertrag mit Betrieb ausfüllen,
- Weiter als Ansprechpartner für Betriebe bereit stehen,...
- pädagogische Nachbetreuung: Begleitung und Ansprechpartner für junge Flüchtlinge bleibt weiterhin in meiner Verantwortung.
- Hilfe für abH und Deutschförderung



LIFELINES CROSSING

**Erinnern,
Erzählen,
Gestalten**

Begegnungen zwischen
jungen Menschen
aus der ganzen Welt und
Unternehmen der Oberpfalz

Werner Nagler, BSZ Schwandorf
Dipl.-Psych. Heike Abt, IKO



LIFELINES CROSSING

**„Fremde sind Freunde,
die man noch nicht kennt“**

Begegnungen zwischen
jungen Menschen
aus der ganzen Welt und
Unternehmen der Oberpfalz



Projektziele

- Förderung der **interkulturellen Öffnung** der Gesellschaft, der Region, der Schule sowie behördlicher Stellen
- Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen **Integration** der jungen Flüchtlinge und MigrantInnen
- Erwerb von **Wissen über** und Steigerung des **Verständnisses für** die Kulturen der Flüchtlinge/MigrantInnen und die deutsche Kultur
- **Interkulturelle Kompetenzentwicklung** bei den beteiligten jungen Menschen und für Interessierte aus allen Zielgruppen, z.B. für MitarbeiterInnen der Betriebe
- Förderung der **Vernetzung** von Schule, Betrieben und Behörden

Begegnungen zwischen jungen Menschen aus der ganzen Welt und Unternehmen der Oberpfalz



Ebenen der angestrebten Projektwirkungen

Politik
Gesellschaft

Betrieb
Schule
Behörden

Individuum

Begegnungen zwischen jungen Menschen aus der ganzen Welt und Unternehmen der Oberpfalz

LIFELINES CROSSING

Zielgruppe des Projekts

- Jugendliche Flüchtlinge und MigrantInnen im beruflichen Bildungsprozess
- Am Projekt interessierte Jugendliche aus Schwandorf und Umgebung (z.B. aus kirchlichen Jugendgruppen, aus dem Ehrenamt, Auszubildende der beteiligten Betriebe, aus Sportvereinen, Pfadfindern, etc., ähnliche Zusammensetzung wie die Flüchtlingsgruppe)
- Globus und **andere Betriebe** aus der Schwandorfer Umgebung mit Interesse am Projekt und evtl. Vertreter von Behörden, Vereinen und Verbänden (Feuerwehr, rotes Kreuz, IHK und HWK)
- LehrerInnen, SozialpädagogInnen, etc.



Begegnungen zwischen jungen Menschen aus der ganzen Welt und Unternehmen der Oberpfalz

LIFELINES CROSSING

Begleitende Fortbildungen von IKO

Projektmodule	Durchführende
<ul style="list-style-type: none"> • Biographiearbeit, Landeskunde und Kunst: zwei Wochenend-Workshops mit den jungen Flüchtlingen/MigrantInnen und den deutschen Peers • 5-tägige Exkursion in die Geschichte Deutschlands • Kennenlernen einzelner Betriebe: Veranstaltungen bei den betrieblichen Projektpartnern mit Einblicken in Philosophie und Geschichte der Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • aus Schule und Jugendarbeit, sowie Filmemacher, bildender Künstler und Schriftstellerin • Team aus Schule und Geschichtsexpertin • Team aus Schule und PartnerInnen aus den Betrieben



Begegnungen zwischen jungen Menschen aus der ganzen Welt und Unternehmen der Oberpfalz

Sprechstunde - SchülerInnen aus Flüchtlingsklassen erzählen

Workshop 2, Moderation: Anna Hanf, Kolping-Bildungswerk, Schwandorf, Sozialpädagogin und Deutschlehrerin der SchülerInnen

Mit Flüchtlingen und nicht nur über Flüchtlinge sprechen.

Das war das Motto von diesem Workshop.

Acht Schüler, acht Besucher. Perfekt. Um die anfängliche Verlegenheit zu überwinden, fangen wir mit einem Lied an. Ein Schüler singt ein Lied auf Persisch, wir klatschen laut dazu und tanzen dezent. Es hilft. Dann folgt Speed-Dating. Schüler bilden einen inneren, Gäste einen äußeren Kreis, laufen in entgegengesetzter Richtung, laute Musik aus dem Iran läuft. Wenn die Musik gestoppt wird, hält jeder an, und erzählt mit der Person, die grade ihm gegenüber steht. Dann wird die Musik wieder angemacht, Zeit zum Verabschieden und Weitergehen. Noch paarmal wird die Musik gestoppt. Die Schüler und die Gäste diskutieren angeregt, das Chaos bedeckt Sprachschwierigkeiten wohltuend, ermutigt zum lauten Reden. Danach stellt sich jeder kurz vor, dann Frage an die Gäste, worüber sie mit den Schülern sprechen möchten. Finanzielle Lage, Freizeitgestaltung, Kontakt zu deutschen Jugendlichen, Meinung über die Schule wären z.B. interessant. Der Austausch geht los, Fragen, Antworten, weitere Fragen, ein Thema ergibt das andere. Viel Geld haben die Schüler nicht, mit Deutschen haben sie vor allem in Vereinen Kontakt, die Erfahrungen sind gemischt dennoch überwiegend positiv. Mit der Schule sind sie auch größtenteils zufrieden. Die Frage der Mehrsprachigkeit und die damit verbundenen Herausforderungen kommt auf: „Was machen eure Lehrer, wenn ihr in eurer Muttersprache spricht, die nicht jeder versteht?“ Antwort der Schüler „Sie schicken uns raus.“ Mich überrascht diese Antwort gewaltig! Mir erscheint, als ob ich mein Mund fusselig reden würde, über die Gründe, warum das sinnvoll ist, Deutsch zu sprechen, sie wollen ja Deutsch lernen, wir möchten uns ja verstehen. Ich mache außerdem viele Übungen, in denen ihre Muttersprachen Wertschätzung bekommen können. Ich warne paarmal, bevor jemand rausgeschickt wird. Nichts davon kommt an, nichts bleibt in Erinnerung. Große Lektion. Ich werde schneller handeln.

In der Rückmeldungsrunde hören die SchülerInnen, wie beeindruckt unsere Gäste über ihre Leistungen sind. Das hören sie gerne, sind überrascht und betroffen, das gibt ihnen Kraft. Ich möchte schließen, als ein Gast fragt, wieso jetzt wir nicht nochmal tanzen? Wir lassen es also nochmal krachen...



Flüchtlinge

Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und JobCenter

				Kundinnen und Kunden	
Aufenthaltsstatus („Ausweispapier“)	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Sozialleistung	Arbeitsagenturen	JobCenter
Aufenthalts gestattung	Asylsuchender im laufenden Asylverfahren	3 Monate Wartefrist, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall der Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (§61 AsylVerG, §32 BeschV)	AsylbLG	X	
Duldung	abgelehnter Asylsuchender	3 Monate Wartefrist, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall der Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (§32 BeschV) z.T. Arbeitsverbot (§33 BeschV)	AsylbLG	X	
Aufenthalts erlaubnis nach § 23 Abs. 1 i.V.m. §104a/b oder § 23a AufenthG	Bleibeberechtigter oder Härtefall	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X
Aufenthalts erlaubnis nach §23.2 AufenthG	Kontingentflüchtling	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X
Aufenthalts erlaubnis nach §25.1 AufenthG	Asylberechtigter nach Art. 16a GG	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X
Aufenthalts erlaubnis nach §25.2 AufenthG	Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X
Aufenthalts erlaubnis nach §25.3 AufenthG	subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL oder (Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthG	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X
Aufenthalts erlaubnis nach §25.4 AufenthG	Flüchtling aus humanitären Gründen	uneingeschränkt (§31 BeschV)	AsylbLG	X	
Aufenthalts erlaubnis nach §25.5 AufenthG	Flüchtling, dessen Ausreise nicht möglich ist	uneingeschränkt (§31 BeschV)	AsylbLG	X	
Aufenthalts erlaubnis nach §25a AufenthG	gut integrierte junge Flüchtlinge	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X
Aufenthalts erlaubnis nach §18a AufenthG	qualifizierte Geduldete	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	bei ALG I-Bezug	X

AufenthG = Aufenthaltsgesetz

AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz

BeschV = Beschäftigungsverordnung

nachrangig = Formular vom Arbeitgeber ausfüllen lassen > Abgabe bei der Ausländerbehörde > Weiterleitung an ZAV (Arbeitsagentur) (Prüfung durch ABH und ZAV/Agentur vor Ort)

uneingeschränkt = sofortiger Arbeitsbeginn möglich, keine Zustimmung erforderlich (teilweise für Selbständigkeit Erlaubnis der ABH erforderlich)

Links

Arbeitsmarktzugang und -förderung von Flüchtlingen

Westbayerisches Netzwerk BAVF (Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge)

www.bavf.de und www.tuerantuer.de

XENOS-Bundesprogramm	www.xenos-de.de http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html http://www.esf.de/portal/generator/19716/2013_03_14_leitfaden_bl_liste.html Leitfaden „Flüchtlinge – Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter“ www.esf-meine-geschichte.de Film „Angekommen“
Netzwerk AZF II – Niedersachsen	http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Flu%C3%8C%CB%86Ra_Rechtsreader_Vierte-Auflage_WEB1.pdf (Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen) http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Broschuere-Chancen_fuer_junge_Menschen.pdf Broschüre - Übergang in Ausbildung und Arbeit für Asylsuchende und Geduldete
Netzwerk Basix – Bad Hersfeld	http://basix-hef-rof.de Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis (Aufenthaltsstatus – Leistungsanspruch)
Netzwerk Netwin – Osnabrück	http://esf-netwin.de/startseite/rechtliche-informationsstelle-zum-arbeitsmarktzugang Rechtliche Informationsstelle zum Arbeitsmarktzugang
Anerkennungsberatung IQ-Netzwerk	www.netzwerk-iq.de www.anerkennung-in-deutschland.de
Asylinformationen	www.zuwanderung.de www.asyl.net www.aufenthaltstitel.de www.bamf.de www.migration-info.de www.proasyl.de
Länderinformationen	www.ecoi.net

**Westbayerisches Netzwerk
für Beratung und Arbeitsvermittlung
von Flüchtlingen (BAVF)**

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
www.tuerantuer.de

Koordination BAVF

Thomas Wilhelm
Tel. 0821 90 799 – 38
thomas.wilhelm@tuerantuer.de

Referentin BAVF

Sabine Reiter / Simon Goebel
Tel. 0821 90 799 – 55
sabine.reiter@tuerantuer.de
simon.goebel@tuerantuer.de